

StromNZV

Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung)

Stand Dezember 2023

Stromzugang

Die StromNZV ist zum 31.12.2025 außer Kraft getreten. Der Prozess zur Entwicklung von Nachfolgeregelungen hat daher kurzfristig begonnen.

Damit Verschwinden jedoch nicht automatisch die Regelungsinhalte, sondern werden stattdessen von der **Bundesnetzagentur** auf die jeweils **themenbezogene Festlegungen** (z.B. GPKE) aufgeteilt.

Alle Festlegungen aus dem Themenbereich der Kosten- bzw. Erlösermittlung und Anreizregulierung, die den bisherigen Ordnungsrahmen ersetzen und damit gewissermaßen Nachfolgeregelungen für die bisherige StromNZV darstellen, sind als „bundesweit einheitliche Festlegungen“ zunächst bei der Großen Beschlusskammer Energie angesiedelt.

Festlegungen zur Umsetzung der StromNZV:

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer

BK6-22-024

Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

In obigem Festlegungsverfahren hat die Beschlusskammer 6 am 21.03.2024 folgenden Beschluss erlassen:

Beschluss vom 21.03.2024 (pdf / 478 KB)

Anlage 1a, GPKE Teil 1 – Einführende Prozessbeschreibung (im Änderungsmodus)

Anlage 1a, GPKE Teil 1 – Einführende Prozessbeschreibung (Lesefassung)

Anlage 1b, GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse

Anlage 1c, GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle (im Änderungsmodus)

Anlage 1c, GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle (Lesefassung)

Anlage 1d, GPKE Teil 4 – Fokus Stammdatenprozesse (inkl. redaktioneller Korrektur des Inhaltsverzeichnisses)

Anlage 2a, WiM Teil 1 – Fokus Basis-Prozesse (im Änderungsmodus)

Anlage 2a, WiM Teil 1 – Fokus Basis-Prozesse (Lesefassung)

Anlage 2b, WiM Teil 2 – Fokus Übermittlung von Werten (im Änderungsmodus)

Hinweis: GPKE Teil 2 und GPKE Teil 4 wurden neu verfügt. Daher gibt es keine Version im Änderungsmodus.

Der beschleunigte werktägliche Lieferantenwechsel in 24 Stunden ist ab dem **06.06.2025** nach dem Beschluss BK6-22-024 nebst Anlagen und gemäß **Mitteilung Nr. 4 vom 06.12.2024** abzuwickeln.

Durch das Festlegungsverfahren zur **Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG), Aktenzeichen BK6-24-174**, ergeben sich weitere Anpassungen an der Marktkommunikation, die zum 06.06.2025 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die umfassende Versendung von Last- oder Zählerstandsgängen für iMS-Marktlösungen.

Mitteilungen zur Festlegung

Nr. Betreff	veröffentlicht
4 Verlängerte Implementations- und Testphase / Operative Umsetzung zum 06.06.2025	06.12.2024
3 Veröffentlichung BDEW-Anwendungshilfe Lieferantenwechsel 24 Stunden und Aktualisierung Einführungsszenario	28.10.2024
2 Veröffentlichung Einführungsszenario zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden	24.06.2024
1 Durchgängiger Versand von Zählerstandsgängen (ZSG) bei mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestatteten Marktlokationen / Anforderungen hinsichtlich der Pseudonymisierung	10.06.2024

Beschluss:

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer

BK6-22-024

Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

In obigem Festlegungsverfahren hat die Beschlusskammer 6 am 21.03.2024 folgenden Beschluss erlassen:

Beschluss

Az.: BK6-22-024

In dem Verfahren zur Festlegung von Regelungen für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, durch den Vorsitzenden Christian Mielke, den Beisitzer Andreas Fixel und den Beisitzer Jens Lück am 21.03.2024 beschlossen:

1. Die Anlage 1 zur „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ (Az. BK6-06-009 – GPKE) vom 11.07.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-22-128 vom 21.11.2022, wird wie folgt geändert:
 - a) Das bisherige Kapitel I. wird in ein gesondertes Dokument mit dem Namen „GPKE Teil 1 – Einführende Prozessbeschreibung“ überführt und gemäß der Anlage 1a dieses Beschlusses geändert,
 - b) Das bisherige Kapitel II. wird aufgehoben und durch ein neues Dokument mit dem Namen „GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse“ gemäß der Anlage 1b dieses Beschlusses ersetzt,
 - c) Die bisherigen Kapitel III. 4. sowie III. 5. werden in ein gesondertes Dokument mit dem Namen „GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle“ überführt und gemäß der Anlage 1c dieses Beschlusses geändert,

- d) Die bisherigen Kapitel III. 1. bis III. 3. sowie III. 6. bis III. 8. werden aufgehoben und durch ein neues Dokument mit dem Namen „GPKE Teil 4– Fokus Stammdatenprozesse“ gemäß der Anlage 1d dieses Beschlusses ersetzt.
2. Die Anlage 1 zu dem Beschluss „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Az. BK6-09-034– WiM) vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-22-128 vom 21.11.2022, wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Kapitel I. sowie II. werden in ein gesondertes Dokument mit dem Namen „WiM Teil 1 – Fokus Basis-Prozesse“ überführt und gemäß der Anlage 2a dieses Beschlusses geändert,
 - b) Das bisherige Kapitel III. wird in ein gesondertes Dokument mit dem Namen „WiM Teil 2 – Fokus Übermittlung von Werten“ überführt und gemäß der Anlage 2b dieses Beschlusses geändert.
3. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (Az. BK6-12-153 – MPES) vom 29.10.2012, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020, wird zum Ablauf des 31.03.2025 aufgehoben.
4. Die aus den vorstehenden Tenorziffern 1. bis 2. resultierenden Dokumente sind ab dem 01.04.2025 anzuwenden.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Nach der gesetzlichen Vorgabe aus § 20a Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) muss spätestens ab dem 1. Januar 2026 der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden durchführbar und an jedem Werktag möglich sein. Diese Wechselfrist spiegelt die Vorgaben des Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 wider.

Ziel dieser Festlegung ist es daher, sowohl Letztverbrauchern wie auch Betreibern von Erzeugungsanlagen – unter Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Kündigungsfristen – die Möglichkeit zu bieten, innerhalb eines Werktags den Lieferanten zu wechseln. Gleichzeitig eröffnet sich insbesondere Lieferanten und Netzbetreibern die Option, die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse weiter zu automatisieren. Dadurch kann der personelle Ressourceneinsatz beim Lieferantenwechsel nebst seinen Folgeprozessen generell reduziert werden. Auch werden aufwändige manuelle Clearingfälle weiter erheblich vermindert. Dies erhöht bei den partizipierenden Akteuren die Effizienz.

Die Erreichung der gesetzlich angeordneten Verkürzung des Wechselprozesses auf nur noch 24 Stunden ist jedoch durch eine einfache Straffung der bisherigen Fristen unter gleichzeitiger struktureller Beibehaltung der bisherigen Prozessabläufe nicht zu erreichen. Eine derart spürbare Reduktion der Prozessdauer kann nur durch eine umfassende Prozessoptimierung und -überarbeitung erzielt werden. Die Verkürzung der Fristen und die dadurch erforderliche grundlegende Überarbeitung des Kapitels zur Definition der Fristen geht folglich mit Anpassungen der prozessualen Struktur und einer deutlich modulareren Prozessausgestaltung einher.

Die Vorgaben zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden und die damit verbundenen Änderungen an bestehenden Prozessen schlagen sich in den Regelwerken der GPKE, der MPES und der WiM nieder. Die Beschleunigung des werktäglichen Lieferantenwechsels innerhalb von 24 Stunden betrifft grundsätzlich sowohl erzeugende wie auch verbrauchende Marktlokationen. In diesem Verfahren erfolgt daher eine Konsolidierung der

jeweiligen Vorgaben. Sämtliche bisher in der MPES enthaltenen Vorgaben werden in die GPKE überführt und erforderlichenfalls aktualisiert.

Im Zuge dieser Anpassungen werden strukturelle Optimierungen der GPKE durchgeführt, die zu einer Reduktion des Umsetzungs- und Pflegeaufwands, zur Erhöhung der Klarheit der prozessualen Vorgaben, zu einer Steigerung der Qualität der Daten sowie zur Stärkung der Resilienz der Marktkommunikation insgesamt beitragen.

So werden beispielsweise zukünftig Daten rund um die Bilanzierung und Netznutzungsabrechnung nicht mehr im Rahmen der Netznutzungsanmeldung versendet. Durch diese prozessuale Trennung wird ein Übergreifen von eventuellen Clearingaufwänden auf andere Prozesse vermieden. Auch wird künftig die Marktrolle des Netzbetreibers von der bisherigen Funktion als alleiniger und zentraler Verteiler der Stammdaten entlastet. Stattdessen erfolgt die Verteilung eines Stammdatums durch den jeweiligen Verantwortlichen. Zur weiteren Erhöhung der Qualität der Stammdaten sieht die Beschlusskammer zudem einen gesonderten Prozess für den Austausch von Stammdaten zur Bilanzkreistreue als geboten an. Die Bilanzierung einer Marktllokation sowie die Netznutzungsabrechnung erfolgen zukünftig zur Vermeidung zweier Bilanzierungssysteme ausschließlich nach dem Synchronmodell. Das Asynchronmodell wird nicht mehr angewendet.

II. Mit Blick darauf hat die Beschlusskammer am 14.02.2023 ein Festlegungsverfahren eröffnet. Zugleich hat sie ihre Vorschläge zur Anpassung der betroffenen Prozessdokumente auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mit Frist bis zum 20.04.2023 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Verfahrenseröffnung wurde zugleich im Amtsblatt Nr. 4 vom 22.02.2023, Verfügung Nr. 26/2023 (S. 127 f.), bekanntgemacht.

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., DB Energie GmbH, EDNA Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V., EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG, EnBW AG/Netze BW GmbH, endica GmbH, Enpal B.V., E.ON Energie Deutschland GmbH, E.ON SE, LichtBlick SE, MVV Energie AG, N-ERGIE Netz GmbH, Regensburg Netz GmbH, rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Robotron Datenbank-Software GmbH, Schleupen SE, Stadtwerke Leipzig GmbH, Stromnetz Berlin GmbH, swb Vertrieb Bremen GmbH, SWE Netz GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH Uniper SE, Vattenfall Europe Sales GmbH, VDE FNN Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V./Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE, VKU – Verband kommunaler Unternehmen e.V., Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., wesernetz Bremen GmbH, Zwickauer Energieversorgung GmbH.

Am 20.06.2023 hat die Beschlusskammer weitere Inhalte zur öffentlichen Konsultation gestellt, deren Aufnahme in das Verfahren sie aufgrund des Sachzusammenhangs für angezeigt hielt. Die betreffenden Dokumente wurden mittels Internetveröffentlichung im Zeitraum vom 20.06.2023 bis 10.07.2023 konsultiert. Die Konsultation wurde zudem im Amtsblatt Nr. 12 vom 28.06.2023, Verfügung Nr. 62/2023 (S. 574), bekanntgemacht. Hierzu haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen Stellungnahmen übermittelt:

BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., DIGImeto GmbH & Co. KG, EnBW AG/Netze BW GmbH, SAP Deutschland SE & Co. KG, Schleupen SE, VKU – Verband kommunaler Unternehmen e.V., Westnetz GmbH (für die E.ON Netze).

III. Die Bundesnetzagentur hat vor Abschluss des Festlegungsverfahrens dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat ferner den Länderausschuss gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 EnWG in der Sitzung vom 22.02.2024 mündlich über den aktuellen Stand des Verfahrens

unterrichtet und ihm zudem durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs gemäß § 54 Absatz 3 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

B.

I. Rechtsgrundlagen

Diese Festlegung beruht auf Vorschriften des EnWG sowie des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1. Die Anpassungen der „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ (Az. BK6-06-009 – GPKE) nach der Tenorziffer 1 findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 29 Absätze 1, 2; 20 Absatz 3 i.V.m. 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG.

Gemäß § 20 Absatz 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen, oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 EnWG festlegen. Diese Ermächtigungsgrundlage räumt der Bundesnetzagentur generalklauselartig einen weiten Ermessens- und Gestaltungsfreiraum hinsichtlich der Ausformung der Bedingungen für den bundesweit einheitlichen Netzzugang ein. In Ansehung der durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) definierten Unabhängigkeit konkretisiert die Bundesnetzagentur diesen Spielraum anlassbezogen aus. Der grundsätzliche weite und durch die Bundesnetzagentur auszufüllende Gestaltungsspielraum wird dabei auch nicht durch die in § 20 Absatz 3 EnWG benannten Regelbeispiele eingeengt. Diese verdeutlichen insofern lediglich klarstellend Konstellationen, die gesetzgeberisch den Bedingungen für den Netzzugang zugeordnet werden.

Im Zusammenspiel mit § 20 Absatz 3 EnWG legitimiert insbesondere § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG die von der Beschlusskammer festgelegten inhaltlichen Vorgaben zur Anpassung der GPKE nach der Tenorziffer 1, da sich diese unmittelbar auf die Gewährung des Netzzugangs beziehen und eine Umsetzung der gesetzlichen Fristvorgaben darstellen. Nach § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG, der der nationalen Umsetzung von Art. 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 dient, muss ab dem 1. Januar 2026 der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein. Demnach sind die Ausführungen zum technischen Vorgang des Stromlieferantenwechsels sowie zu Werktagen im Sinne der GPKE unmittelbar von § 20 Absatz 3 i.V.m. § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG gedeckt. Im Rahmen der Revision der bislang geltenden Prozessvorschriften der GPKE sowie in der durchgeführten Konsultation hat sich gezeigt, dass die Anpassung lediglich einzelner zeitlicher Fristangaben zur Erreichung der in § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG gesetzlich vorgesehenen Vorgabe nicht zielführend gewesen wäre. Um die zeitliche Fristvorgabe in einer effizienten, zukunfts offenen und massengeschäftstauglichen Art und Weise abzubilden, bedurfte es vielmehr einer umfassenden Überarbeitung und Neustrukturierung der Prozesse der GPKE. Vor allem um zur Beschleunigung beizutragen und den gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen, wird die Verwendung des API-Webdienstes für einen schnelleren Datenaustausch in der GPKE ausgeweitet (vgl. Ausführungen 2.3.). Die Neustrukturierungen und grundlegenden Anpassungen der Prozesslandschaft der GPKE (vgl. Ausführungen 2.1.) sind für das friktionsfreie Ermöglichen der technischen und zeitlichen Zielvorgabe aus § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG erforderlich. Daher sind auch diese Optimierungen, die über die rein zeitliche Anpassung von Fristbeschreibungen hinausgehen, von § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG als notwendige Folgeanpassungen legitimiert. Diese Folgeanpassungen umfassen insbe-

sondere Anpassungen bezüglich des Datenaustauschs sowie der Datenformate und Nachrichtentypen (vgl. Ausführungen 2.3.), Änderungen und Anpassungen der Bilanzierungsgrundsätze (vgl. Ausführungen 2.6.) sowie Änderungen des Stammdatenprozesses (vgl. Ausführungen 2.20.). Um im Zuge der technischen und zeitlichen Anpassungen auch für die Zukunft effiziente Prozesse ausprägen zu können, bedurfte es als notwendige Folgeanpassung unter anderem auch der Beschreibungen von Prozessen zur Identifikation einer der Marktlokation zugeordneten Marktlokations-ID (MaLo-ID), um eine schnelle und eindeutige Identifikation zu ermöglichen. Da es bei einer Neuanlage zunächst noch an einer MaLo-ID fehlt, bedurfte es auch hierzu eines festzulegenden Prozesses (vgl. Ausführungen 2.11.). Aufgrund der zeitlichen Beschleunigung und Straffung sowie vor allem auch wegen der zunehmenden Verwendung von intelligenten Messsystemen (iMS), wurde als notwendige Folgeanpassung auch die Abschaffung des asynchronen Bilanzierungsmodells festgelegt (vgl. Ausführungen 2.6.6.). Neben der Legitimierung durch § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG können sich die Überarbeitungen und Neustrukturierungen auch auf § 20 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 EnWG stützen. Sie tragen maßgeblich zur effizienten Gewährleistung der Abwicklung des Rechts auf Netzzugang bei und konkretisieren die erforderlichen Informations- und Zusammenarbeitspflichten der hieran beteiligten Marktakteure. In diesem Sinne betreffen auch die festgelegten Vorgaben zum Entfallen der prozessualen Abwicklung rückwirkender Einzüge (vgl. Ausführungen 2.6.6. und 2.9.) notwendige Informations- und Zusammenarbeitspflichten, die von § 20 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 3, 5 EnWG gedeckt sind.

2. Die Anpassung der „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Az. BK6-09-034 – WiM) nach der Tenorziffer 2 beruht auf § 29 Absätze 1 und 2 i.V.m. § 47 Absatz 2 Nr. 7 und § 75 Satz 1 Nr. 3, 5 MsbG. Durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende wurde im MsbG ein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber für die Abrechnung des von einem Netzbetreiber zu tragenden Kostenanteils an einem iMS etabliert. Um dies einheitlich, automatisiert und massengeschäftstauglich im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation abbilden und abwickeln zu können, bedarf es der Festlegung neuer Prozesse zum Austausch von Preisblättern und zur elektronischen Abwicklung (vgl. Ausführungen 3.2.). Die entsprechende Festlegungskompetenz hierfür ergibt sich unmittelbar aus § 47 Absatz 2 Nr. 7 MsbG. Die vorab dargestellten notwendigen Änderungen und Anpassungen der GPKE bedingen auch Folgeanpassungen der WiM, um hier insbesondere in zeitlicher Hinsicht einen Gleichlauf zwischen den Festlegungen gewährleisten zu können. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bezugspunkte der Fristen und der Fristläufe der WiM. Da die vorgenommenen Anpassungen der WiM (vgl. Ausführungen 3.3. und 3.4.) unmittelbar der Realisierung des gesetzlich vorgesehenen Lieferantenwechsels in 24 Stunden dienen, finden die entsprechend festgelegten Vorgaben ihre Rechtsgrundlage in § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG und auch in § 47 Absatz 2 Nr. 7 MsbG.

3. Die Aufhebung der Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom) (MPES) als eigene Festlegung (vgl. Tenorziffer 3) sowie die Überführung und Anpassung der auch künftig notwendigen Inhalte in die GPKE findet ihre Rechtsgrundlage unmittelbar in § 29 Absätze 1 und 2 i.V.m. § 20 Absatz 3 EnWG. Durch die Überführung und Anpassung werden in einer zukunftsfähigen Art und Weise die Prozesse zur Abwicklung des Rechts auf Netzzugang neu geordnet, optimiert und effizienter gestaltet. Damit erfolgt sowohl eine bundesweite Standardisierung zur massengeschäftstauglichen Abwicklung des Rechts auf Netzzugang im Sinne von § 20 Absatz 3 S. 2 Nr. 2 EnWG als auch eine Konkretisierung der erforderlichen Informations- und Zusammenarbeitspflichten der an der Abwicklung des Netzzugangs Beteiligten im Sinne von § 20 Absatz 3 S. 2 Nr. 3 EnWG. Aufhebung und Überführung dienen zusätzlich auch der effizienten Pflege der Prozessdokumente und tragen so zur massengeschäftstauglichen Umsetzung bei. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben aus § 20a Absatz 2 S. 4 EnWG und der Integration der Vorgaben der MPES in die GPKE waren insbesondere auch die Prozesse zur Kündigung für einspeisende Marktlokationen an die Fristvorgaben zum Lieferantenwechsel binnen 24 Stunden anzupassen (vgl. Ausführungen 2.8.).

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich aus § 54 Absatz 1 Halbsatz 1, Absatz 3 EnWG sowie aus den §§ 47, 75 MsbG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 4 EnWG. Die Zurückverweisung der Zuständigkeit von der Großen Beschlusskammer an die Beschlusskammer 6 ist am 06.02.2024 erfolgt.

III. Formelle Anforderungen

1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die nach näherer Maßgabe der Tenorziffern und Anlagen zu dieser Festlegung an der Abwicklung der darin enthaltenen Prozesse und Verträge beteiligt sind und insbesondere die Markttrollen Netzbetreiber (NB), Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), Lieferant (LF), Bilanzkreisverantwortlicher (BKV), Messstellenbetreiber (MSB), Bilanzkoordinator (BIKO) und Energieserviceanbieter (ESA) wahrnehmen. Es betrifft ausschließlich den Strombereich.

2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die erforderliche Anhörung gem. § 67 EnWG wurde durchgeführt. Die Beschlusskammer hat mittels Internetveröffentlichung Dokumentenentwürfe zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Eröffnung des Festlegungsverfahrens sowie beide Konsultationen wurden außerdem im Amtsblatt der Behörde bekanntgegeben, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß durch Beschlussübersendung beteiligt.

IV. Aufgreifermessen

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten.

Gegenwärtig sehen die von der Beschlusskammer in der GPKE festgelegten Geschäftsprozesse in Bezug auf den Lieferantenwechsel für die Abwicklung und Umstellung mitunter noch mehr-tägige Vorlaufzeiten vor. Aufgrund europarechtlich geprägter Vorgaben zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden und deren Umsetzung in nationales Recht sind die geltenden Prozesse zur Abwicklung eines Lieferantenwechsels anzupassen und weiterzuentwickeln. Um die entsprechenden Zielvorgaben umzusetzen, nimmt die Beschlusskammer mit dieser Festlegung insbesondere umfassende Änderungen an der GPKE und der WiM vor. Neben Anpassungen und Optimierungen der Prozesse an die neuen Fristvorgaben werden in diesem Zusammenhang die Prozesse rund um den Lieferantenwechsel insgesamt noch effizienter, robuster und damit zukunftsorientiert gestaltet.

V. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail

Die mit dieser Entscheidung getroffenen Änderungen der bestehenden Prozessfestlegungen werden im Wege einer Änderungsfestlegung vorgegeben. Die derzeit geltenden Festlegungen werden nicht in Gänze aufgehoben und neu verfügt. Vielmehr treten grundsätzlich nur die bezeichneten Änderungen an die Stelle der bisherigen prozessualen Vorgaben, lassen einzelne Regelungen entfallen oder ergänzen sie. Die übrigen Bestimmungen der festgelegten Prozesse

bleiben unberührt. Sie gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung fort. Eine Ausnahme stellen die Teile 2 und 4 der GPKE dar. In diesen waren die enthaltenen Prozessbeschreibungen in größerem Ausmaß umzustrukturieren, weshalb bezüglich dieser Teildokumente eine vollständige Neuverfügung erfolgt.

Alle Änderungen sind grafisch kenntlich gemacht. Hinzufügungen sind in den veröffentlichten neuen Versionen der Prozessfestlegungen drucktechnisch abgesetzt, wegfallende Inhalte durch eine entsprechende Streichung bzw. hervorgehobene Hinweise markiert. Um allen Marktbeteiligten einen einfachen Überblick über die künftige Struktur der aktualisierten Dokumente zu geben, stellt die Beschlusskammer zusätzlich jeweils rein informatorisch eine konsolidierte Lesefassung auf ihrer Internetseite bereit, in der die getroffenen Änderungen der Prozessfestlegungen bereits eingearbeitet sind.

1. Allgemeines zur Strukturierung der Prozessdokumente

Die Prozessbeschreibungen der GPKE und der WiM werden erstmals mit dieser Festlegung jeweils auf mehrere Dokumentdateien aufgeteilt. Dieser auf Themenkomplexe fokussierte Zugschnitt soll dem Leser die schnelle Auffindbarkeit relevanter Informationen ermöglichen. Auch erleichtert dies die Dokumentenpflege sowie deren Übermittlung.

Konkret wird die GPKE aufgeteilt auf die Dokumente

- GPKE, Teil 1 – Einführende Prozessbeschreibung (nachfolgend: GPKE1)
- GPKE, Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse (nachfolgend: GPKE2)
- GPKE, Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle (nachfolgend: GPKE3)
- GPKE, Teil 4 – Fokus Stammdatenprozesse (nachfolgend: GPKE4).

Die Prozessbeschreibungen der WiM werden aufgeteilt auf die Dokumente

- WiM, Teil 1 – Fokus Basis-Prozesse (nachfolgend: WiM1)
- WiM, Teil 2 – Fokus Übermittlung von Werten (nachfolgend: WiM2).

Mit dem neuen Dokumentenzugschnitt selbst sind für sich betrachtet keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Wenn nachfolgend auf Kapitel der GPKE oder WiM Bezug genommen wird, so wird die Bezeichnung des jeweiligen Teildokuments der Kapitelnummer vorangestellt (Beispiel: GPKE1/3.7.1 für das Kapitel 3.7.1. im Teil 1 der GPKE).

Im Zuge der notwendigen Umstrukturierungen der Prozesse zur Umsetzung des verkürzten Lieferantenwechsels hat die Beschlusskammer außerdem im Interesse der Verschlankeung und Vereinheitlichung der Prozessdarstellungen die Prozessbeschreibungen für erzeugende Marktlokationen (MPES) vollständig in das GPKE-Dokument integriert und das ursprüngliche MPES-Prozessdokument aufgehoben. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich beide Prozessdarstellungen (GPKE/MPES) mit im Ergebnis identischen Sachverhalten, nämlich der Zuordnung von Marktlokationen zu Lieferanten bzw. Bilanzkreisen befassen.

Dies trägt dem Grundsatz einer stärker modularisierten Ausgestaltung Rechnung. In der Konsequenz wurden Besonderheiten in der Prozessdarstellung, die sich im Speziellen auf die Situation erzeugender Marktlokationen beziehen, in die GPKE-Prozesse an den jeweiligen Stellen integriert. Soweit hiermit eine substantielle Änderung der Prozessbeschreibungen im Vergleich zu denjenigen an ursprünglicher Stelle der in der MPES verbunden ist, wird darauf gesondert eingegangen; im Übrigen wird auf die Begründungen zu den bisherigen MPES-Inhalten aus den Vorgängerfestlegungen verwiesen.

2. Änderung der Festlegung GPKE (Tenorziffer 1 sowie Anlagen 1a bis 1d)

2.1. Grundlegende Revision der Vorgaben der GPKE

Die Erreichung der gesetzlich angeordneten Verkürzung des Wechselprozesses auf nur noch 24 Stunden ist durch eine reine einfache Straffung der bisherigen Fristen unter gleichzeitiger struktureller Beibehaltung der Prozessabläufe nicht zu erreichen. Eine derart spürbare Reduktion der Prozessdauer kann nur durch eine umfassende Prozessoptimierung und -überarbeitung erzielt werden. Folglich hat die Beschlusskammer die GPKE einer grundsätzlichen inhaltlichen Prüfung unterzogen und diese überarbeitet.

Dabei hat sie sich, ergänzend zu der gesetzlich vorgesehenen Beschleunigung von Abläufen, von folgenden Maximen leiten lassen, die den Weg in die Zukunft der Marktkommunikation ebnen:

- Reduktion des Umsetzungs- und Pflegeaufwands der Prozesse durch die Marktpartner
- Erhöhung der Klarheit der prozessualen Vorgaben
- Erhöhung der Qualität der Daten und der Resilienz der Prozesse

2.1.1. Reduktion des Umsetzungs- und Pflegeaufwands der Prozesse durch die Marktpartner

Ein geringer Umsetzungs- und Pflegeaufwand der Prozesse durch die Marktpartner ist jeher ein großes Anliegen der Beschlusskammer. Die Beschlusskammer achtet stets darauf, dass der Initialaufwand, der mit der erstmaligen Implementierung der prozessualen Vorgaben zwingend einhergeht, sich durch die anschließende überproportionale Reduktion des Aufwands im Regelbetrieb auszahlt. Durch weitergehende Prozessoptimierungen soll darüber hinaus der zukünftig erforderliche Anpassungs- und Wartungsaufwand insbesondere seitens der informationstechnischen Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden. Den Gedanken der personellen Ressourcenschonung auf Seiten der Marktpartner verfolgend, hat die Beschlusskammer im Rahmen der grundsätzlichen Überarbeitung der Vorgaben daher besonders darauf geachtet, Prozesse modular aufzubauen, sodass Prozesse bzw. Teilbereiche von Prozessen, soweit möglich, für vergleichbare Aufgaben kopiert werden können. Im Ergebnis kann der Programmieraufwand deutlich reduziert werden.

Die bereits mit der inhaltlich gleichlautenden Umsetzung verschiedener Abrechnungsprozesse zwischen den Marktpartnern verfolgte Idee des modularen Prozessaufbaus wurde weiter ausgebaut. Erkennbar ist dies etwa an dem bisher unter dem Namen „Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten“ bekannten Use Case, der in den Use Case „Übermittlung von Informationen“ überführt wurde. Wie bereits an dem Titel erkennbar ist, kann dieser Use Case nicht mehr nur für die Übermittlung von Kommunikationsdaten, sondern bei Bedarf und entsprechender Ausgestaltung der Datenformate auch für die weitere Informationsübermittlung kopiert und genutzt werden.

Dies wird dadurch erzielt, dass im Prozess keine konkreten Rollen als Empfänger bzw. Versender vorgesehen wurden. Diese konkrete Zuordnung erfolgt dann erst auf Ebene der Datenformate. Für den konkreten Fall einer Informationsübermittlung, wie z.B. im Fall der Übermittlung der Privilegierung nach dem Energiefinanzierungsgesetz durch den Lieferanten an den Netzbetreiber, wird folglich der sendende Marktakteur durch den Lieferanten und der empfangende Marktakteur durch den Netzbetreiber ersetzt.

2.1.2. Erhöhung der Klarheit der prozessualen Vorgaben

Die Erhöhung der Klarheit der prozessualen Vorgaben soll unterschiedliche Interpretationen der Marktteilnehmer verhindern, Missverständnisse vermeiden und gleichzeitig deren Umsetzung vereinfachen. Um dies zu erreichen werden beispielsweise Textpassagen praxisnäher formuliert und Klarstellungen, die an die Beschlusskammer in ihrer täglichen Arbeit herange-

tragen wurden, aufgenommen. Weiteren Eingang fanden Anregungen zur Klarstellung, die in der Konsultation vorgetragen wurden. Diese intensive Prüfung des Textes brachte eine Vielzahl von Umformulierungen und Vereinfachungen mit sich. Die daraus resultierenden Änderungen sind oftmals eher redaktioneller und weniger inhaltlicher Natur, gehen allerdings mit Änderungen größerer Textpassagen einher.

Darüber hinaus ist die Beschlusskammer bestrebt, den Umfang der Prozessdokumente soweit wie möglich zu reduzieren und den Fokus auf konkrete prozessuale Regelungen zu legen. Deshalb wird auf die bisherige Erläuterung durch einzelne Beispiele, wie z.B. im Rahmen des Synchronmodells, bei den Konfliktszenarien bei der Anmeldung oder bei den in der WiM bisher aufgeführten An- und Abmeldeszenarien, verzichtet, da diese kein wesentlicher Bestandteil der Prozesse im engeren Sinne sind, sondern diese lediglich für einzelne Fälle erläutern.

Eine bedarfsweise Illustration der festgelegten prozessualen Regelungen durch einzelne Beispiele bzw. eine gezielte praxisrelevante Ergänzung der festgelegten Regelungen erfolgt bereits jetzt durch den BDEW im Rahmen von Anwendungshandbüchern, Umsetzungsfragen und anderen Veröffentlichungen.

Das Verständnis der Prozessdokumente soll darüber hinaus durch eine Bündelung der Prozesse zur Zuordnung eines Lieferanten nebst vorgelagerter Prozesse, Prozesse rund um Stamm- und Abrechnungsdaten sowie davon klar abgegrenzter Bestellprozesse erhöht werden. Dies ermöglicht dem Leser, im Zusammenhang stehende Prozesse bzw. Prozessschritte besser zu erkennen, und erhöht dadurch die Verständlichkeit.

2.1.3. Erhöhung der Qualität der Daten und der Resilienz der Prozesse

Nicht nur die Klarheit der Prozessdokumente, sondern auch die Resilienz der Marktkommunikation hat sich als eine der kritischen Stellschrauben in der Konzeption der Marktkommunikation erwiesen. Dies zielt auf eine Reduktion der potenziellen Störwirkung einer fehlerhaften bzw. fehlenden Information eines Marktpartners auf Folgeprozesse. Daher kommt der Maxime der Stärkung der Resilienz der Marktkommunikation eine besondere Bedeutung zu. Oftmals wirken sich fehlende oder fehlerhafte Informationen auf eine Vielzahl von Folgeprozessen aus, wie es insbesondere durch Fehler beim Austausch bzw. durch generell fehlerhafte Stammdaten der Fall ist. Um diesem „Überspringen“ von Fehlern eines Bereichs auf einen anderen Bereich soweit möglich vorzubeugen, hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, die Prozesse rund um die Stamm- und Abrechnungsdaten gründlich zu prüfen und neu zu strukturieren.

Als dafür geeignete Lösung zieht die Beschlusskammer eine Trennung der Übermittlung von Stamm-, Abrechnungs- und Bilanzierungsdaten und separate Bestellprozesse vor. Je nach Verwendungszweck sind die entsprechenden Vorgänge der betroffenen Prozessgruppe zu verwenden und eventuelle Problemfälle innerhalb der Prozessgruppe zu beheben. Praktisch bedeutet dies, dass beispielsweise Prozesse zur Zuordnung eines Lieferanten zukünftig keine Daten zur Bilanzierung oder Netznutzungsabrechnung mehr enthalten. Stattdessen werden auf Ebene der Zuordnungsprozesse lediglich zuordnungsrelevante Daten im engeren Sinne, das heißt insbesondere Informationen über die Marktpartner, Wechselfristen sowie strukturelle Daten zur Marktlokation, ausgetauscht, um den Lieferantenwechsel zügig umsetzen zu können. Daten mit Relevanz für Bilanzierung bzw. Netznutzung werden in einem nachfolgenden Schritt für eine fachspezifische und effiziente Betreuung der Themengebiete davon getrennt ausgetauscht. Um diese strukturellen Veränderungen für die Marktteilnehmer einfach nachvollziehbar zu machen, hat die Beschlusskammer im Rahmen der ersten Konsultation eine erläuternde Übersicht mit der Kategorisierung der einzelnen Stammdaten und der Angabe, in welchen Prozessen das einzelne Stammdatenum zur Anwendung kommt, zur Verfügung gestellt. Daraus konnte abgeleitet werden, welche Information zukünftig in welche Datenkategorie fällt und über welchen Prozess eine Übermittlung erfolgt. Wie bisher bereits üblich, erfolgt die tatsächliche Ausprägung im Rahmen der Datenformate durch die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy.

Aus Rückmeldungen der Stellungnehmenden leitet die Beschlusskammer ab, dass die Trennung der Informationen bzw. deren Übermittlung je nach Verwendungszweck nicht von allen nachvollzogen wurde. So waren der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Stromnetz Berlin und E.ON der Auffassung, dass eine bestimmte Information für die jeweilige Marktrolle bereits aus anderen Prozessen vorläge bzw. im Rahmen eines anderen Prozesses übermittelt werden könne und deshalb auf eine gesonderte Übermittlung der Information verzichtet werden solle. Durch die Reduktion der Datenübermittlung könnten eventuelle Datenschiefstände ausgeschlossen werden. Die Stellungnehmenden verkennen allerdings die neue Strukturierung der Prozesse und Bündelung der Prozessgruppen nach Verwendungszweck. Hierfür erfolgt eine fristgerechte und zielgerichtete Datenbereitstellung. Demnach gibt es nicht zwei Quellen für eine Information, sondern lediglich einen verbindlichen Prozess, der sowohl für die initiale Übermittlung einer Information als auch für spätere Folgeprozesse Verwendung findet. Beispielsweise bedeutet dies, dass über die Use Cases zur Stammdatenänderung keine Abrechnungs- und Bilanzierungsdaten geändert werden können. Stattdessen kommen zukünftig die separaten Daten-Prozesse je nach Verwendungszweck aus der Gruppe „Prozesse zu Abrechnungsdaten“ zum Einsatz. So erhält jeder Fachbereich die für seinen Aufgabenbereich notwendigen Informationen gebündelt und muss diese nicht mehr wie bisher gegebenenfalls aus unterschiedlichen Quellen selbst zusammenstellen.

Vattenfall Europe Sales GmbH zweifelt an, dass diese Trennung zu einer Erhöhung der Datenqualität führe und befürchtet stattdessen, dass es den Markt überfordere, drei gesonderte Nachrichten inhaltlich konsistent zu halten und in der richtigen Reihenfolge zu verarbeiten. Dies würde die Komplexität erhöhen und Fehlerpotentiale erzeugen. Die inhaltliche Konsistenz wie auch die Verarbeitungsreihenfolge kann allerdings durch einfache informationstechnische Vorgaben gesichert werden. Die Erfahrung der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Erhöhung der Datenqualität zeigt vielmehr, dass die Marktteilnehmer mit der aktuell praktizierten Bündelung der Stammdaten seit mehreren Jahren überfordert sind. Trotz erheblicher Bemühungen der Beschlusskammer bis hin zu Zwangsgeldmaßnahmen hat die Datenqualität nicht das erforderliche Niveau erreicht.

Auch die in diesem Zusammenhang vorgenommene Herauslösung der Änderung von Netznutzungs- bzw. Bilanzierungsdaten durch den Lieferanten oder den ÜNB aus den Stammdaten und die Überführung in einen gesonderten Use Case zur „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ trägt zur Reduktion von Fehlerquellen und damit der Stärkung der Resilienz der Marktkommunikation bei.

Eine Erhöhung der Datenqualität verspricht sich die Beschlusskammer auch durch die Systematik der Stammdatenverteilung. Die zentrale Verteilung durch den Netzbetreiber wird durch die Verteilung durch den jeweils Verantwortlichen ersetzt. Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 2.20. verwiesen.

2.2. Einführung Technische Ressource / Steuerbare Ressource (GPKE1/3.4.+3.5.)

Die Objekte „Technische Ressource“ und „Steuerbare Ressource“ fanden in der Marktkommunikation bisher im Wesentlichen bei der Abwicklung des Redispatch Anwendung. Insbesondere durch die Integration der Prozesse zum Absetzen eines Steuerbefehls mittels iMS in der Niederspannung in dem vorangehenden Festlegungsverfahren hat sich das Einsatzgebiet dieser beiden Objekte deutlich ausgeweitet. Die Beschlusskammer hat, um die Abwicklung des Steuerbefehls mittels iMS weiter zu vereinfachen und das einheitliche Verständnis aller Marktteilnehmer zu fördern, die bisher bereits gebräuchlichen Regelungen zu den beiden Ressourcen in der GPKE verankert.

2.3. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen (GPKE1/4.)

Die im Abschnitt Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen vorgenommenen Änderungen beziehen sich primär auf die sprachliche Berücksichtigung des neuen Übertragungsweges Applicability Statement 4 (AS4), der nach dem Beschluss BK6-21-282 ab dem 01.04.2024 für die Übermittlung von Nachrichten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation ausschließlich zu verwenden ist.

Die Konkretisierung der Vorgehensweise anlässlich der Weiterentwicklung von EDIFACT-Dokumenten stellt klar, dass es außerhalb der planmäßig stattfindenden Konsultationsrunden auch fallweisen Bedarf für die Vornahme sehr kurzfristiger Änderungen an Formatbeschreibungen geben kann. In der Regel handelt es sich hierbei um Korrekturen erkannter Dokumentenfehler, die als dringlich eingestuft wurden. Die in solchen Fällen gegebene Eilbedürftigkeit rechtfertigt es, derartige Korrekturen unverzüglich und ohne das vorherige Durchlaufen einer Konsultation zu veröffentlichen. Die aufgenommene Beschreibung der Vorgehensweise trägt dabei der seit Jahren geübten Praxis Rechnung.

Mit der Festlegung zum Universalbestellprozess hatte die Beschlusskammer zudem erstmals die Verwendung von API-Webdiensten vorgesehen. Dadurch können Fristen für einzelne Prozessschritte deutlich verkürzt werden. Galt vormals ein Tag als minimale Frist für einen Prozessschritt, können Fristen mit dieser Technologie nun auf ein Zeitfenster bis hin zu wenigen Sekunden reduziert werden. Die Beschlusskammer greift für die Umsetzung des beschleunigten Lieferantenwechsels auf den in der Marktkommunikation durch die Prozesse rund um das Absetzen eines Steuerbefehls bereits bekannten API-Webdienst zurück, da die Ausweitung der API-Webdienste für die Marktteilnehmer vergleichsweise unkompliziert und einfach ausfällt.

Um den Lieferantenwechsel in 24 Stunden abwickeln zu können, sind keine Fristen im Sekundenbereich erforderlich. Es ist für die technische Abwicklung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden ausreichend, wenn sich die Fristen in der Einheit „Stunde(n)“ bewegen. Gleiches gilt für Prozesse in engem Zusammenhang mit dem Lieferbeginn, wie beispielsweise die Kündigung oder die Ermittlung der MaLo-ID. Auch diese Prozesse müssen aufgrund der engen Verknüpfung zum Lieferbeginn über API-Webdienste abgewickelt werden.

Im Zuge der Energiewende verändern sich allerdings bestehende energiewirtschaftliche Geschäftsvorfälle schneller als bisher. Dies hat auch Auswirkungen auf die elektronische Marktkommunikation. Um die hierfür notwendige Flexibilität zu fördern, sieht die Beschlusskammer die Option vor, bei Bedarf und auf Vorschlag der die Datenformate betreuenden Expertengruppe EDI@Energy auch für bereits bestehende Prozesse den Einsatz von API-Webdiensten zu ermöglichen.

2.4. Vollmachten (GPKE1/5.)

Der vzbv weist im Rahmen der Konsultation darauf hin, dass sich bei einer zeitlichen Beschleunigung der im Rahmen des Lieferantenwechsels abzuwickelnden Prozesse auch die Zeit verkürze, in der das tatsächliche Nichtvorliegen einer von einem Lieferanten behaupteten Vollmacht des Verbrauchers eingewendet werden könne. Bereits jetzt würden Lieferanten argumentieren, dass nach einem technisch erfolgten Wechsel an einer Marktlotation ein „Wiederaufleben“ des mangels gültiger Vollmacht ungekündigten Liefervertrags zu den ursprünglichen Konditionen nicht möglich sei. Insofern verschärfe die Beschleunigung des Lieferantenwechselprozesses auch die Problematik der untergeschobenen Verträge, da weniger Zeit verbleibe, um rechtlich gegen diese vorzugehen. Um dem entgegenzutreten, forderte der vzbv, dass im Rahmen des Lieferantenwechsels in 24 Stunden prozessual festgelegt werden solle, dass bei einem Lieferantenwechsel als Regelfall der Versand einer schriftlichen Bevollmächtigung an den Netzbetreiber als neutrale Kontrollinstanz zu erfolgen habe. Der Netzbetreiber habe sodann die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen. Sofern keine schriftliche Bevollmächtigung vorliege, solle der Wechselprozess nicht angestoßen werden.

Diesem Vorschlag konnte sich die Beschlusskammer nicht anschließen. Im Rahmen des vorliegenden Festlegungsverfahrens hält die Beschlusskammer daran fest, dass im Regelfall auf den Versand von Vollmachten verzichtet und deren Existenz vertraglich zugesichert werden kann. Nur in begründeten Einzelfällen soll eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden können. Hierfür genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments.

Mit diesem Vorgehen verfolgt die Beschlusskammer den Zweck, auch weiterhin eine größtmögliche Automatisierung der für einen Lieferantenwechsel notwendigen Prozesse zu ermöglichen und damit eine massengeschäftstaugliche Abwicklung zu gewährleisten. Im Gegensatz hierzu würde der Änderungsvorschlag des vzbv dazu führen, dass bei jedem Lieferantenwechsel eine individuelle und manuelle inhaltliche Prüfung der zu übersendenden Unterlagen durch den Netzbetreiber zu erfolgen hätte. Diese Überprüfung würde nicht zur Beschleunigung beitragen, sondern im Gegenteil personelle Ressourcen auf Seiten der Netzbetreiber binden. Darüber hinaus lässt der Vorschlag des vzbv bspw. auch offen, wie mit möglichen Haftungsrisiken auf Seiten der Netzbetreiber als Kontrollinstanz umzugehen sein soll. Zudem liegt im Fall des so genannten untergeschobenen Lieferantenwechsels die eigentliche Problematik in dem Umstand begründet, dass der Kunde durch die vollmachtlos übermittelte Kündigung des Neulieferanten an den Altlieferanten im Fall der unwissenden Akzeptanz durch den Altlieferanten zumindest zunächst die bisherigen Vertragskonditionen verliert und der Kunde nach Aufdeckung der Umstände erhöhten Aufwand hat, um die bisherigen Konditionen unter Hinweis auf die vollmachtlose Kündigung wieder zu erlangen. Die Etablierung einer eigenen Prüfungsinstanz beim (sachlich hierfür nicht zuständigen) Netzbetreiber würde diese Problematik nicht entschärfen.

Darüber hinaus hebt die Beschlusskammer noch einmal hervor, dass es sich bei der Gültigkeit von Vollmachten bzw. bei deren wirksamer Erteilung primär um eine zivilrechtliche Fragestellung und nicht um eine solche der Abwicklung von Prozessschritten der Marktkommunikation handelt. Insofern ist ein Verbraucher auch nicht rechtlich schutzlos gestellt, wenn durch einen Lieferanten ohne die entsprechende rechtswirksame Vollmacht ein Lieferantenwechselprozess angestoßen wird, da hier die entsprechenden Regelungen des Zivilrechts greifen. Sofern ein bestehender Liefervertrag durch einen anderen Lieferanten im angeblichen Auftrag eines Verbrauchers ohne entsprechende Vollmacht gekündigt wird, ist diese Kündigung nicht rechtswirksam (§ 180 BGB). Das ursprüngliche Lieferverhältnis hat schuldrechtlich somit weiterhin zu den ursprünglichen Konditionen Bestand. Daran vermag auch der von einigen Lieferanten gegenüber dem vzbv vorgetragene Einwand nichts zu ändern, dass aus technischer bzw. prozessualer Hinsicht bereits ein Wechsel an der Anschlussstelle vorgenommen worden sei. Insofern sind der schuldrechtliche Bestand des Rechtsverhältnisses und die prozessuale Umsetzung in der Marktkommunikation getrennt und abstrahiert voneinander zu betrachten. Im Falle der Kündigung ohne entsprechende Kündigungsvollmacht steht dem Verbraucher gegenüber seinem ursprünglichen Lieferanten somit weiterhin der entsprechende schuldrechtliche Anspruch zu, der gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden kann. Dem vermeintlich neuen Lieferanten stehen, mangels wirksamer Bevollmächtigung zur Kündigung des alten und zur Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses, hingegen keine Forderungen gegen den Verbraucher zu. Sofern dem Verbraucher durch das unrechtmäßige Handeln des nicht bevollmächtigten Lieferanten ein Schaden entstehen sollte, kann er diesen auch im Wege des Schadensersatzes gegen den unrechtmäßig handelnden Lieferanten geltend machen. Im Übrigen kann bezüglich des Problemkreises der untergeschobenen Verträge auf die diesbezüglichen vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass das Thema der Behandlung von Vollmachten im Rahmen von Lieferantenwechselprozessen mitunter Rückfragen aufwirft. In diesem Kontext wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Behandlung und Verwaltung von Vollmachten im Rahmen der Abwicklung energiewirtschaftlicher Prozesse zukünftig möglicherweise auch von europäischen Vorgaben beeinflusst werden wird. Derartige Auswirkungen können sich gege-

benenfalls aus der Verordnung EU 2023/1162 („Data-Implementing-Act“) und dessen nationaler Anwendung und Umsetzung ergeben. Die Beschlusskammer verfolgt und prüft die diesbezüglichen Entwicklungen. Darüber hinaus erwägt die Beschlusskammer, die Themenkomplexe der Vollmachtsbehandlung und des Vollmachtsmanagements auch vor dem Hintergrund möglicher Zentralisierungen über Hub-Lösungen zu untersuchen.

2.5. Fristen (GPKE1/7.)

Die gesetzlichen Vorgaben in § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG sehen vor, dass ab dem 1. Januar 2026 der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein muss.

Die sich aus dem Wortlaut ergebenden Bedingungen des technischen Vorgangs des Stromlieferantenwechsels und des Werktags werden dabei in § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG selbst nicht weiter konkretisiert. Da der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels jedoch ein maßgebliches Kriterium für den Beginn des Fristenlaufs von 24 Stunden darstellt, war dieser durch die Beschlusskammer zur bundesweit einheitlichen Handhabung zu beschreiben und vorzugeben. Der technische Vorgang des Lieferantenwechsels umfasst dabei in inhaltlicher Sicht die prozessuale Abwicklung der Anmeldung des Lieferbeginns bei einem Netzbetreiber sowie die erforderlichen Stammdatenänderungen. In zeitlicher Hinsicht hat die Beschlusskammer in den zur Konsultation gestellten Unterlagen und Prozessbeschreibungen nicht vorgesehen, dass der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels bereits unmittelbar mit dem Vertragsschluss zwischen dem Verbraucher und dem neuen Lieferanten beginnt. Dies stellt lediglich die zivilrechtliche Grundlage dar, auf deren Basis im Anschluss die technische und prozessuale Abwicklung erfolgt. Vielmehr wurde durch die Beschlusskammer die Maßgabe aufgestellt und entsprechend konsultiert, dass der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels um 0 Uhr desjenigen Werktags beginnt, der auf den Tag des Empfangs der Übertragungsdatei beim Netzbetreiber folgt. Diese Vorgabe ist sowohl in Ansehung des gesetzlichen Regelungsziels als auch unter dem Aspekt der Ermöglichung der bundesweit einheitlichen, effizienten und massengeschäftstauglichen Abwicklung sachgerecht und wurde auch in der Konsultation nicht in Frage gestellt. Mit der gesetzgeberischen Vorgabe aus § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG wird das Ziel verfolgt, die Wechselfristen zu verkürzen und damit dazu beizutragen, den Verbraucher stärker und aktiver in die Auswahl besserer Energieangebote einzubeziehen sowie den Wettbewerb im Endkundengeschäft zu erhöhen (vgl. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019). Indem der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels durch die festgelegten Vorgaben maßgeblich gestrafft und verkürzt wird, werden die entsprechenden gesetzlichen Ziele beachtet. Indem die Beschlusskammer festlegt, dass der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels um 0 Uhr desjenigen Werktags beginnt, der auf den Tag des Empfangs der Übertragungsdatei folgt, trägt sie auch zur einfachen und bundesweit einheitlichen Handhabung durch die Adressaten bei. Durch die entsprechende Vorgabe wird nicht nur ein einheitlicher und für die Akteure der Energiewirtschaft vorausschauend und planbar zu taktender Ablauf der vorzunehmenden Prozesse gewährleistet. Vielmehr berücksichtigt diese Vorgabe auch Besonderheiten der IT-technischen Systeme, die zur Abwicklung des Stromlieferantenwechsels verwendet werden und die vielfach mit vordefinierten und standardisierten Zeitfenstern arbeiten. Darüber hinaus ermöglicht die von der Beschlusskammer getroffene Vorgabe beispielsweise auch, dass verschiedene über einen Tagesverlauf eingehenden Wechselanfragen gebündelt mit Beginn desjenigen Werktags, der auf den Tag des Empfangs der Übertragungsdatei folgt, abgearbeitet werden können. Dies erhöht die Effizienz und Planbarkeit und trägt zur massengeschäftstauglichen Abwicklung bei.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe des § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG wird der Begriff des Werktags nicht näher definiert. Damit oblag es der Beschlusskammer, in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Festlegungskompetenz und den gesetzlichen Bestimmungen, auch den Begriff des Werktags für die Zwecke des Lieferantenwechsels in 24 Stunden auszuformen und

zu definieren. Im Rahmen der Vorgaben zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden versteht die Beschlusskammer den Begriff des Werktags dahingehend, dass als Werktag alle Tage zu verstehen sind, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind.

Dies steht auch im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht. § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG dient der Umsetzung der Vorgabe aus Art. 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 in nationales Recht. In der deutschen Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 wird der Begriff Werktag genannt, ohne diesen näher zu konkretisieren. Auch im Erwägungsgrund 34 zur Richtlinie (EU) 2019/944 wird in der deutschen Sprachfassung der Begriff des Werktags nicht näher ausgeführt. Im Bereich europäischer Rechtsnormen ist bei der Auslegung bzw. der Bestimmung von Fristen, Daten und Terminen in Rechtsakten, die Rat und Kommission aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) bzw. nunmehr des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen haben, die Verordnung (EWG) 1182/71 zu beachten. Letztere verwendet nicht den Begriff „Werktag“, sondern einheitlich den Begriff „Arbeitstag“. Aus Art. 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 1182/71 ergibt sich, dass alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden als Arbeitstage anzusehen sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten demnach nach Art. 1 der Verordnung (EWG) 1182/71 im Unionsrecht Samstage nicht als Arbeitstage. Aus dem Gebot der einheitlichen und richtlinienkonformen Auslegung des Unionsrechts folgt, dass die Regelungen der Verordnung (EWG) 1182/71 auch für die Verwendung des Begriffs „Werktag“ in deutschen Sprachfassungen von EU-Richtlinien und -Verordnungen sowie für die entsprechenden Rechtsakte zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationale Vorschriften Bedeutung haben. Zwar ist zu berücksichtigen, dass es sich bei verschiedenen Sprachfassungen europäischer Rechtsnormen grundsätzlich nicht um bloße Übersetzungen handelt, sondern ihnen jeweils ein eigener Geltungsrang zukommt. Das Gebot der einheitlichen Auslegung des Unionsrecht verbietet es jedoch, eine europäische Rechtsnorm isoliert in lediglich einer ihrer sprachlichen Fassungen zu betrachten. Vielmehr ist eine Betrachtung im Lichte der ursprünglichen Fassung und orientiert am verfolgten Zweck übereinstimmend in allen Sprachen geboten. Anderen sprachlichen Fassungen der Richtlinie (EU) 2019/944 lässt sich jedoch keine Differenzierung zwischen Werk- und Arbeitstagen entnehmen. Diesen sprechen beispielsweise von „working day“, „jour ouvrable“ oder „giorno lavorativo“. Außerdem wird in anderen Mitgliedstaaten auch nicht in dem Maße zwischen Werk- und Arbeitstagen unterschieden, wie dies im deutschen nationalen Recht mitunter der Fall ist. Die alleinige Verwendung des Begriffs „Werktag“ in der deutschen Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 stellt für sich genommen auch noch keine abweichende Bestimmung iSv. Art. 1 Verordnung (EWG) 1182/71 dar. Somit ist der Begriff „Werktag“ in § 20a Absatz 2 Satz 4 EnWG, der der Umsetzung einer europäischen Richtlinie dient, europäisch im Sinne der Verordnung (EWG) 1182/71 als Arbeitstag nach Art. 2 Absatz 2 zu verstehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch im autonomen deutschen Recht der Begriff des Werktags nicht einheitlich aufgefasst wird. So bezieht sich zwar im Bundesurlaubsgesetz der Begriff des Werktags auch auf den Samstag (vgl. etwa § 3 Absatz 2 Bundesurlaubsgesetz). Im Bereich des Mietrechts ist der Samstag nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Berechnung der Frist zur Leistung des Mietzinses hingegen nicht als Werktag anzusehen.

Darüber hinaus gewährleistet die von der Beschlusskammer festgelegte Definition auch ein frictionsfreies Zusammenspiel mit anderen Marktkommunikationsvorgaben und der dort verwendeten Werktagsdefinition, sodass ungewollte Wechselwirkungen und daraus resultierende Mehraufwände vermieden werden können.

2.6. Bilanzierungsgrundsätze (GPKE1/8.)

Das neu in die GPKE aufgenommene Kapitel 8 beschreibt die grundlegenden Bilanzierungsregeln, die bei der Zuordnung von Energiemengen zu Bilanzkreisen zu beachten sind.

Nach Art. 15 Absatz 4 des am 29.12.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energie-

rechtlicher Vorschriften¹ tritt die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Es bedarf daher entsprechender Nachfolgeregelungen, die nach der seit dem 29.12.2023 geltenden neuen Fassung des § 20 Absatz 3 EnWG per Festlegung getroffen werden können. Mit den Kapiteln zur Bilanzierung, die nachfolgend erläutert werden, stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass die Abwicklung des Netzzugangs auch nach dem 31.12.2025 auf einer rechtssicheren Grundlage fußt. Aufgrund dieser primären Intention wurde im Rahmen dieser Festlegung zunächst einer weitgehend wörtlichen Übernahme der bislang bekannten und seit Jahren praktizierten Regelungen der StromNZV der Vorzug gegeben.

2.6.1. Bilanzkreise (GPKE1/8.1.)

Das Kapitel „Bilanzkreise“ entspricht wörtlich dem bisherigen § 4 der StromNZV. Es umreißt die organisatorischen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit es innerhalb einer Regelzone zur eindeutigen Zuordnung aller Energiemengen zu Bilanzkreisen kommen kann und zugleich sichergestellt ist, dass für jeden Bilanzkreis ein Bilanzkreisverantwortlicher benannt ist, der im Falle von Unausgeglichheiten die wirtschaftliche Verantwortung trägt.

2.6.2. Netzbetreiberbilanzkreise (GPKE1/8.2.)

Das Kapitel „Netzbetreiberbilanzkreise“ überführt die bisherigen §§ 10, 11 sowie 11a StromNZV wörtlich in die GPKE-Festlegung. Beschrieben sind diejenigen Energiesorten, die der Netzbetreiber in eigenen Bilanzkreisen zu buchen und zu bewirtschaften hat.

2.6.3. Bilanzierung und Netzzugang mittels Profilverfahren (GPKE1/8.3.)

Das Kapitel 8.3. zu Profilverfahren entspricht weitgehend dem heutigen § 12 StromNZV. Die Absätze 1 und 2 sprechen die Berechtigung aus, in den dort näher benannten Fällen gegenüber einer Abwicklung des Netzzugangs auf Basis von Viertelstundenwerten vereinfachte Methoden einzusetzen. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 12 StromNZV wird anstelle des Begriffs „standardisierte Lastprofile“ von „Profilverfahren“ gesprochen und werden neben der bisherigen Fallgruppe der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh zusätzlich auch Erzeugungsanlagen erfasst. Denn während die bisherige Regelung des § 12 StromNZV sprachlich auf reine Bezugskonstellationen zugeschnitten ist, soll diejenige der GPKE künftig auf Bezugs- wie auch auf Einspeisesachverhalte anwendbar sein.

Klargestellt wird auch, dass sich Einschränkungen bei der grundsätzlichen Anwendbarkeit von Profilverfahren nicht nur aus anderslautenden Vorgaben des MsbG ergeben können, sondern speziell bei EE-Anlagen auch aus materielle rechtlichen Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG).

Der im Vergleich zum bisherigen § 12 StromNZV neue Absatz 3 fügt eine weitere Einschränkung an: Sofern bei Erzeugungsanlagen eine Abwicklung auf Basis von Profilverfahren dem Grunde nach zulässig ist, so ist ausschließlich die Verwendung dynamischer Profilverfahren zulässig, die eine geeignete Referenzierung auf das tatsächliche Dargebot aufweisen. Ohne diese Einschränkung bestünde die Gefahr, dass rein statische Profile Verwendung finden könnten, bei denen die resultierenden Werte keinerlei Bezug zum tatsächlichen Dargebot aufweisen, was für die Erfassung von EE-Einspeisemengen nicht geeignet wäre.

Absatz 4 adressiert die auch bislang bestehende Verpflichtung an den Verteilnetzbetreiber, Abweichungen zwischen tatsächlichem Kundenverhalten und Profilverfahren in einem Differenzbilanzkreis zu führen. In Entsprechung zur Aufnahme auch von Erzeugungsanlagen wird die Zuständigkeit des Differenzbilanzkreises dementsprechend auch auf Abweichungen erweitert, die durch Erzeuger verursacht werden.

1 BGBl. Teil I, Nr. 405/2023, S. 1 ff.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen der bisherigen Regelung in § 12 StromNZV.

2.6.4. Jahresmehr- und Jahresmindermengen (GPKE1/8.4.)

Auch bei den Vorgaben zum Umgang mit Jahresmehr- und mindermengen sowie deren Abrechnung übernimmt Kapitel 8.4 die Regelungen des bisherigen § 13 StromNZV. Da es allerdings langjähriger Praxis im Markt entspricht, dass die Ermittlung und Veröffentlichung der monatlichen Marktpreise zentral durch den BDEW erfolgt, wurde die bislang in § 13 Absatz 3 Satz 5 StromNZV enthaltene Verpflichtung der Netzbetreiber zur Veröffentlichung der Preise auf deren jeweiliger Internetseite nicht mehr übernommen, um insoweit bürokratischen Aufwand bei den Akteuren zu reduzieren.

2.6.5. Regelungen zur Auswahl des Bilanzierungsverfahrens (GPKE1/8.5.)

Absatz 1 fasst die anzuwendenden Bilanzierungsverfahren zusammen, die bei Marktlokationen zur Anwendung kommen, die noch nicht mit einem iMS ausgestattet sind. Bei einer Ausstattung mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) ohne registrierende Lastgangmessung (RLM) oder mit einer modernen Messeinrichtung (mME) finden Profilverfahren Anwendung. Ist eine RLM-Messeinrichtung vorhanden, so werden in der Regel Viertelstundenwerte für die Bilanzierung verwendet.

Für verbrauchende Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit einem iMS ausgestattet sind, sieht die Festlegung in Absatz 2 eine Unterscheidung in der Art der Bilanzierung je nach dem Jahresstromverbrauch vor. Während bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis 10.000 kWh eine Bilanzierung mittels Viertelstundenwerten aus Zählerstandsgängen dann erfolgt, wenn der gewählte Stromtarif dies erfordert, findet bei einem Jahresstromverbrauch oberhalb von 10.000 kWh durchgängig eine Bilanzierung mittels Viertelstundenwerten statt.

Absatz 3 beschäftigt sich mit Sonderkonstellationen, bei denen alle beteiligten Messlokationen mit einem iMS ausgestattet sind und bei denen aufgrund ihres besonderen atypischen Abnahmeverhaltens im Interesse einer möglichst genauen Bilanzierung ohne zusätzliche Belastung der Differenzbilanzkreise der Bilanzierung mittels Viertelstundenwerten der Vorzug zu geben ist. Dies sind zum einen verbrauchende Marktlokationen, deren Verbrauch tagesparameterabhängig ist. Zum anderen gilt dies für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (vgl. auch § 55 Absatz 1 Nr. 3 MsbG). Schließlich erfasst die Vorgabe in Übernahme der Regelung aus § 12 Absatz 5 StromNZV Konstellationen, bei denen Erzeugung und Eigenverbrauch zusammenfallen und der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird.

Absatz 4 ordnet bei allen mit einem iMS ausgestatteten Erzeugungsanlagen die Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten an. Dies entspricht auch bisheriger Praxis.

Die Zuständigkeit für die Umstellung bzw. Bestellung des anzuwendenden Bilanzierungsverfahrens regelt Absatz 5: bei verbrauchenden Marktlokationen mit iMS, bei denen kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, erfolgt die Umstellung durch den NB. Besteht ein Wahlrecht, so erfolgt die Bestellung durch den LF. Maßgeblich sind die Prozesse in GPKE Teil 3, Kapitel 1.

2.6.6. Synchronmodell (GPKE1/8.6.)

Das neu gefasste Kapitel zur Bilanzierung nach dem Synchronmodell ordnet an, dass künftig die Bilanzierung von Energiemengen einerseits und die Netznutzung andererseits ohne Ausnahme synchron stattzufinden haben. Eine derartige Vorgabe existierte bislang bereits für alle Marktlokationen mit Bilanzierungsverfahren auf Basis von Viertelstundenwerten. Mit der neuen Regelung wird das Synchronmodell somit auch auf Kunden mit Bilanzierung mittels Profilverfahren erstreckt. Damit soll eine deutliche Entlastung in der Praxis erzielt werden, die aus dem bisherigen Nebeneinander verschiedener Verfahren besteht und in erheblichem Umfang Aufwand durch notwendige nachlaufende Mehr-/Minderungenabrechnungen erzeugt. Der

konsequente Wechsel auf ein Synchronmodell ist insbesondere deswegen angezeigt, weil künftig ein stark intensivierter Rollout von iMS stattfinden wird und damit die Zahl der Kunden, die mittels Viertelstundenwerten bilanziert werden, perspektivisch immer weiter ansteigen wird. Insofern war die Frage zu beantworten, ob angesichts dieser Entwicklung weiterhin eine Parallelität unterschiedlicher Verfahren mit einhergehender Systemdoppelung aufrechterhalten ist oder – wofür sich die Beschlusskammer hier entschieden hat – im Zuge der effizienten Neuaufstellung der Verfahren der zukunftsgerichteten Variante der Vorzug zu geben ist.

Mit der durchgängigen Synchronität von Bilanzierung und Netznutzung geht einher, dass auch bei mittels Profilen bilanzierten Kunden künftig untermonatliche Bilanzkreiswechsel ermöglicht werden und andererseits rückwirkende Lieferbeginn- und Lieferende-Meldungen nicht mehr zulässig sind, was sich in den neu gestalteten Fristigkeiten der jeweiligen Prozesse niederschlägt. Auf entsprechende Kritikpunkte, die in der Konsultation hierzu angebracht worden sind, ist zu erwidern, dass die rückwirkende Meldung von Ein- und Auszügen bereits nach geltender Rechtslage und ständiger Praxis der Beschlusskammer stets voraussetzte, dass eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Verbraucher bereits im Vorfeld (der erstmaligen physikalischen Belieferung) zustande gekommen sein musste und ausschließlich die Meldung des Ein- oder Auszuges mit Vergangenheitsbezug erfolgen durfte. Sollte dies in der Praxis teilweise anders gehandhabt worden sein, läge hierin ein klarer Verstoß gegen die bestehenden rechtlichen Vorgaben. Im Zusammenspiel mit der nun einzuführenden Verkürzung der Vorlaufzeit eines Lieferbeginns auf 24 Stunden dürften kaum relevante Fälle verbleiben, in denen bei vorheriger vertraglicher Vereinbarung ein Lieferbeginn nicht rechtzeitig eingeleitet werden kann.

2.7. Ermittlung der MaLo-ID der Marktlokation (GPKE2/1.1.)

Der deutlich beschleunigte Wechsel des Lieferanten kann nur gelingen, wenn dessen Durchführung allein auf Basis eines eindeutigen Identifikators erfolgt. In der elektronischen Marktkommunikation wurde bereits vor einigen Jahren zu diesem Zweck die MaLo-ID sowohl für entnehmende als auch für einspeisende Marktlokationen erfolgreich eingeführt. Bislang konnte im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ die Identifikation auch noch mittels alternativer Kriterien (Zählernummer, Adresse, ...) erfolgen. Dies erhöhte bisher die Prozesslaufzeit jedoch um bis zu drei Tage.

Ist die MaLo-ID der betroffenen Marktlokation nicht bekannt, so muss diese für den beschleunigten Ablauf des Lieferantenwechsels bereits vor dessen Beginn ermittelt werden. Der Lieferant kann die MaLo-ID beim Netzbetreiber erfragen und teilt ihm ausreichende Informationen für die Ermittlung der MaLo-ID mit. Um dies schnell und durch größtmögliche technische Automatisierung unterstützen zu können, hat die Bundesnetzagentur den BDEW gebeten, einen Mindestkanon an Identifikationsroutinen für die MaLo-ID zu standardisieren und konnte bereits einen ersten Entwurf dieser Routinen im Rahmen der Konsultation den Marktteilnehmern zur Illustration des Geplanten vorlegen.

Der BDEW hat korrekterweise darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Identifikation durch die MaLo-ID nicht nur für entnehmende und einspeisende Marktlokationen gilt, sondern auch für Tranchen einspeisender Marktlokationen. Dahingehende Präzisierungen wurden folglich aufgenommen.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass der Prozess der Ermittlung der MaLo-ID nicht für Neuanlagen verwendet werden kann, da in diesem Fall nicht sicher vorausgesetzt werden kann, dass eine MaLo-ID bereits durch den Netzbetreiber zugewiesen wurde. Aus diesem Grund wurde ein gesonderter Prozess für Neuanlagen vorgesehen.

2.8. Kündigung (GPKE2/1.2.)

Passgenau zu dem auf Beschleunigung ausgelegten eigentlichen Lieferantenwechsel wurden auch im Rahmen des Kündigungsprozesses die Fristigkeiten entsprechend gestrafft. Dies ist sachgerecht, da auf Seiten des bisherigen Lieferanten die Prüfung auf das Bestehen oder Nichtbestehen des geltend gemachten Kündigungsrechtes bei korrekter Datenverwaltung einer hochautomatisierten Verarbeitung zugänglich ist. Bei der Prüfung der Kündigung hat der Altlieferant einige Regelungen zu beachten, die nunmehr direkt im Prozess festgehalten wurden. Inhaltlich wurde der Kündigungsprozess nur gering modifiziert, allerdings wurden die vormals gesondert in der MPES geführten Regelungen für einspeisende Marktlokationen und Tranchen integriert.

Seitens der Stellungnehmer wurde mehrfach der Umgang mit der Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Letztverbraucher thematisiert. So fordert die Zwickauer Energieversorgung GmbH, dass die Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach § 41 Absatz 5 Satz 4 EnWG dahingehend eingeschränkt werden solle, dass es bis maximal drei Tage vor dessen Ablauf ausgeübt werden könne, um so eventuelle zeitliche Konflikte bei der Abmeldung zu verhindern. Zeitlich geringere Einschränkungen des Sonderkündigungsrechts werden darüber hinaus beispielsweise auch durch E.ON und dem Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. vorgetragen.

Richtig ist, dass bisher bei einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Kunden erst kurz vor Wirksamwerden der geänderten Vertragsbedingungen die prozessualen Abläufe zur Zuordnung des Lieferanten mitunter bis zum Wirksamwerden der Kündigung noch nicht abgeschlossen waren. In diesen Fällen läge der erfolgreiche Abschluss der Zuordnungsprozesse nach dem Ende der Sonderkündigungsfrist. Deshalb konnte eine kurze, vorübergehende Zuordnung zum Grund-/Ersatzversorger erforderlich sein, um eventuelle Zuordnungslücken zu schließen. Mit der Reduktion der maximalen Abwicklungsdauer eines Lieferantenwechsels von zehn Tagen auf nur noch 24 Stunden werden sich diese Fälle allerdings deutlich reduzieren. Die seitens der Stellungnehmer vorgetragene Einschränkung des gesetzlich verbürgten Sonderkündigungsrechts, das nach dem Gesetz ausdrücklich „ohne Einhaltung einer Frist“ erfolgen kann, kommt hierbei jedoch nicht in Betracht. Erfasst folglich der Netzbetreiber ein Zuordnungsende eines Lieferanten, dem ein Zuordnungsbeginn eines anderen Lieferanten folgt, wobei Zuordnungsende und Zuordnungsbeginn nicht kongruent sind, ist die Lücke zwischen dem Zuordnungsende und dem Zuordnungsbeginn durch eine befristete Zuordnung des Grund-/Ersatzversorgers zur Marktlokation zu schließen. Dies kann z.B. aus der Versendung einer „Anfrage zur Beendigung der Zuordnung des LFA zur Marktlokation bzw. Tranche“ im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“ resultieren.

Gleichermaßen nicht überzeugen kann die seitens der E.ON beim Prozess „Lieferende von LF an NB“ geforderte Änderung, dass für die Abmeldung einer Zuordnung des Lieferanten zur Marktlokation bzw. Tranche der späteste Übertragungstag rückwirkend 4 Werktage nach dem geplanten Zuordnungsende liegen solle. Dem Alt-Lieferanten müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Ausführung der Kündigungsbestätigung gegenüber dem neuen Lieferanten, auch die Lieferabmeldung zum selben Tag anzustoßen.

Hierbei wird verkannt, dass insbesondere die zunehmend vermehrt eingesetzte intelligente Messtechnik aus technischen Gründen keine rückwirkende Parametrierung zulässt. Dies bedeutet, dass durch iMS systemseitig nur Zuordnungsänderungen in die Zukunft vorgenommen werden können. Rückwirkende Änderungen wie die Änderung der Zuordnung eines Marktpartners in die Vergangenheit sind technisch nicht möglich. Eine standardmäßig prozessuale Vorgabe, dass rückwirkend Parameter des iMS geändert werden können, wäre folglich technisch nicht umsetzbar.

2.9. Lieferbeginn (GPKE2/2.1.)

Die technische Unmöglichkeit einer rückwirkenden Parametrierung eines iMS hat jedoch einen weiteren Aspekt. Nicht nur die rückwirkende Zuordnung eines Marktpartners ist durch das iMS nicht möglich, sondern auch die rückwirkende Änderung des Kunden, dessen Messwerte durch das iMS versendet werden. Dies dient insbesondere dem Schutz der Daten, die durch das iMS übermittelt werden. Wäre eine rückwirkende Änderung des Anschlussnutzers oder eines Marktteilnehmers möglich, so wären für den Zeitraum, zu dem die Zuordnung rückwirkend geändert wird, Daten bereits an unberechtigte Empfänger versendet worden bzw. wären Daten für einen nichtberechtigten Anschlussnutzer einsehbar gewesen. Daher galt für diese Kunden bereits bisher, dass ein rückwirkender Lieferbeginn nicht möglich war.

Mit dem am 27.05.2023 in Kraft getretenen Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende hat der Gesetzgeber den agilen Rollout von iMS eingeführt. Um den Rollout von iMS deutlich zu beschleunigen und die im MsbG gesteckten Rolloutquoten zu erzielen, müssen in den nächsten Jahren viele Messstellen auf iMS umgerüstet werden. In der Folge ist mit einem hohen Zuwachs beim Einsatz von iMS zu rechnen. Um die Anschlussnutzer, deren Messwertübermittlung (noch) mit konventioneller Messtechnik erfolgt, nicht besserzustellen, als diejenigen, deren Messstellenbetreiber bereits ein iMS eingebaut hat, kann auch im Fall alter Messtechnik nicht mehr das Privileg der bis zu sechs Wochen rückwirkend möglichen Nachmeldung von Ein- und Auszügen gewährt werden. Dies ist insbesondere auch darin begründet, dass der Einbau von iMS nicht nur auf Wunsch des Kunden erfolgt, sondern in den meisten Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die bisherige Regelung, dass Lieferantenwechsel nur in die Zukunft gerichtet sein können, wird folglich insbesondere ausgeweitet für die Fälle mit dem Transaktionsgrund Ein-/Auszug.

Durch die Integration der Vorgaben der MPES für erzeugende Marktlokationen mag sich zwar die Beschreibung der einzelnen Prozessschritte deutlich verlängert haben. Inhaltlich führt dies jedoch zu keinen tiefgreifenden prozessualen Änderungen. Die wesentlichste Änderung des Lieferbeginns liegt in der Verkürzung der bisher in Tage ausgewiesenen Fristen auf Stunden.

Bezüglich des Beginns des technischen Vorgangs des Stromlieferantenwechsels um 0 Uhr desjenigen Werktags, der auf den Tag des Empfangs der Übertragungsdatei folgt, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5. verwiesen.

Die zur Konsultation gestellte Aufteilung der maximalen 24 Stunden für die Abwicklung des technischen Lieferantenwechsels auf die einzelnen Prozessschritte des Lieferanten bildet aus Sicht der Beschlusskammer einen guten Kompromiss für die in diesem Zusammenhang durch die Marktteilnehmer jeweils abzuwickelnden Verfahrensschritte. Da die Beschlusskammer nahezu keine Änderungsvorschläge zu Fristen einzelner Prozessschritte zu sämtlichen in Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel stehenden Prozessen erhalten hat, ist von einer breiten Zustimmung des Marktes hinsichtlich der Prozessausgestaltung auszugehen. Lediglich die MVV weist darauf hin, dass die vorgesehene Frist von zwei Stunden für die Beantwortung der Zuordnungsanfrage sehr ambitioniert sei, da die Übertragung der Nachricht mitunter länger andauere, was bei Serverproblemen regelmäßig vorkommen könne. Allerdings erfordert die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgabe für einen Lieferantenwechsel in 24 Stunden generell bei allen Marktteilnehmern solche IT-Systeme, die dieser Anforderung gewachsen sind und deren Verfügbarkeit ausreichend abgesichert ist. Nur dadurch kann die in der Energiewirtschaft notwendige Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Eine Absenkung dieser Vorgaben für einzelne Marktteilnehmer ist aufgrund der hohen Interaktionsfrequenz innerhalb der Energiewirtschaft nicht denkbar und würde eine nicht hinnehmbare generelle Absenkung bedingen.

Wie bereits unter Ziffer 2.1.3. dargelegt, ist die Trennung der Übermittlung der zuordnungsrelevanten Stammdaten von den Daten der Netznutzung bzw. Bilanzkreisdaten vorgenommen worden. Im Laufe des Festlegungsverfahrens hat sich gezeigt, dass ergänzend zu den bereits konsultierten Prozessschritten bei neuen Zuordnungen eines Lieferanten zusätzlich die

„Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ angestoßen werden muss. Nicht zuletzt durch die Entwicklungen rund um die Lokalisationsbündelstruktur bzw. die neuen Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ist es erforderlich, dass der Netzbetreiber die entsprechenden Stammdaten verteilt.

Da als zwingende Vorbedingung des Lieferbeginns nunmehr die Malo-ID durch den neuen Lieferanten anzugeben ist und diese im Fall der Neuanlage ggfs. noch nicht durch den Netzbetreiber vergeben wurde, wurde ein separater Use Case für Neuanlagen aufgenommen.

2.10. Ungewollter Lieferantenwechsel und untergeschobene Verträge

Im Rahmen seiner Konsultationsbeiträge hat der vzbv unter anderem die Implementierung eines Prozesses zur Rückabwicklung eines bereits vollzogenen Lieferantenwechsels gefordert. Die Notwendigkeit eines solchen Rückabwicklungsprozesses sieht der vzbv darin begründet, dass es für Verbraucher bei ungewollten Lieferantenwechseln oder untergeschobenen Verträgen aufgrund der kürzeren Wechselfrist schwer sei, den Wechselvorgang rechtzeitig zu stoppen. Für Verbraucher bestehe damit das Risiko, dass sie ihre mitunter günstigeren Altverträge verlieren könnten.

Die Beschlusskammer stimmt dem vzbv zunächst zu, dass durch die vorliegende Festlegung die Wechselfristen deutlich verkürzt und der Wechselvorgang aus prozessualer Sicht wesentlich beschleunigt wird. Genau diese Zielvorgabe sehen der europäische Rechtsrahmen und die entsprechende nationale Umsetzung in § 20a Absatz 2 EnWG vor. Die schnellere prozessuale Abwicklung bringt für Verbraucher unter anderem auch den Mehrwert, dass im Falle eines vorgenommenen Lieferantenwechsels zum Ende der Kündigungsfrist eine Übergangszeit in der Grund- bzw. Ersatzversorgung aufgrund der bislang in der GPKE vorgesehenen Wechselfristen vermieden werden kann.

Darüber hinaus sieht es die Beschlusskammer gegenwärtig jedoch nicht als erforderlich an, im Rahmen der vorliegenden Festlegung einen gesonderten Prozess zur Rückabwicklung eines ungewollten Lieferantenwechsels zu implementieren. Diesbezüglich weist die Beschlusskammer zunächst nochmals darauf hin, dass die in der Marktkommunikation festgelegten Prozessvorschriften vor allem dazu dienen, eine automatisierte und massengeschäftstaugliche Abwicklung verschiedener energiewirtschaftlicher Arbeitsschritte zu ermöglichen und damit erhebliche Effizienzpotentiale zu heben. Sofern für bestimmte Handlungsweisen keine massengeschäftstauglichen Vorgaben durch die Beschlusskammer ausgeprägt sind, bedeutet das jedoch nicht automatisch, dass diese Handlungen aus diesem Grunde nicht statthaft wären. Vielmehr besteht in derlei Konstellationen für die Akteure der Energiewirtschaft regelmäßig ein Raum für bilaterale oder individuelle Lösungen. Gleiches gilt vorliegend für die Rückabwicklung eines ungewollten Lieferantenwechsels auf prozessualer Ebene. Das Nichtvorhandensein eines massengeschäftstauglichen Prozesses zur Rückabwicklung eines ungewollten Lieferantenwechsels, der im Verhältnis zum gewollten Lieferantenwechsel auch eher als Ausnahme denn als Regelfall anzusehen sein dürfte, hindert die beteiligten Akteure keinesfalls an einer bilateralen Rückabwicklung der lediglich prozessualen Zuordnung.

Die Beschlusskammer stellt auch nicht in Abrede, dass ungewollte Lieferantenwechsel oder untergeschobene Lieferverträge mitunter zu nicht gewollten Mehraufwänden bei Verbrauchern und auch bei Lieferanten führen können. Letztlich handelt es sich nach Überzeugung der Beschlusskammer bei dem Problemkomplex ungewollter Lieferantenwechsel oder untergeschobener Lieferverträge dem Grunde nach jedoch um eine zivilrechtliche – und womöglich auch strafrechtlich relevante – Fragestellung und nicht um eine solche, die durch die Marktkommunikation zu adressieren ist. Dies liegt darin begründet, dass das Bestehen oder Nichtbestehen einer vertraglichen Beziehung eine andere Ebene betrifft als die in der Marktkommunikation adressierte massengeschäftstaugliche Abwicklung energiewirtschaftlicher Prozesse. Für die Frage, ob ein Altvertrag mit möglicherweise günstigen Lieferkonditionen wirksam beendet ist, ist demnach auf die diesbezüglichen Normen des Zivilrechts zu verweisen. Maß-

geblich ist insofern, ob der entsprechende Liefervertrag durch eine wirksame Willenserklärung des Berechtigten fristgerecht gekündigt wurde. Sofern der Berechtigte die Kündigung nicht selbst fristgerecht erklärt oder keine wirksame Vollmacht nach den Maßgaben des Zivilrechts vorliegt bzw. keine Genehmigung der Kündigung durch den Berechtigten erfolgt, ist die Kündigung des Altvertrags im Falle ungewollter Lieferantenwechsel oder untergeschobener Lieferverträge schon nicht wirksam. Dies bedeutet, dass das ursprüngliche Vertragsverhältnis, unabhängig von etwaigen prozessualen Zuordnungen nach den Vorgaben der Marktkommunikation, weiterhin bestehen bleibt. Folglich hat ein Verbraucher in diesen Fällen gegenüber dem Lieferanten als Vertragspartner aus dem mangels wirksamer Kündigung weiterhin geltenden ursprünglichen Vertragsverhältnis einen entsprechenden Erfüllungs- und Lieferanspruch. Diesem Anspruch auf Fortsetzung des nicht wirksam gekündigten Vertragsverhältnisses kann nach Ansicht der Beschlusskammer auch nicht entgegengehalten werden, dass hierfür kein massengeschäftstauglicher Geschäftsprozess ausgeprägt ist. Auch ohne einen massengeschäftstauglichen Geschäftsprozess zur Rückabwicklung ungewollter Lieferantenwechsel steht es den beteiligten Lieferanten und Netzbetreibern frei, in den betreffenden Einzelfällen bilaterale und individuelle Lösungen herbeizuführen.

Sofern betroffenen Verbrauchern aufgrund eines ungewollten Lieferantenwechsels oder eines untergeschobenen Liefervertrags finanzielle Nachteile entstehen, stehen diesen nach den Maßgaben des Zivilrechts Ausgleichsansprüche gegen die ohne Vollmacht handelnden Lieferanten zu. Diese Ansprüche können, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Verbraucherschutzorganisationen, geltend gemacht und letztlich auch eingeklagt werden.

Der ohne Vollmacht handelnde Lieferant kann hingegen keinen Anspruch darauf geltend machen, dass ihm ein neuer Kunde auch dann prozessual weiter zugeordnet bleibt, sofern die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

2.11. Neuanlage (GPKE2/2.2.)

Der Use Case für Neuanlagen basiert, der modularen Idee folgend, soweit wie möglich auf dem Lieferbeginn. Wesentlicher Unterschied ist, dass keine Einbindung eines Alt-Lieferanten erfolgen muss.

Bereits in einem früheren Verfahren hat die Beschlusskammer vorgesehen, dass der Netzbetreiber im Fall von Neuanlagen, denen noch keine MaLo-ID zugewiesen wurde, nicht direkt eine Ablehnung wegen Nichtidentifikation der Marktlokation schicken darf. Vielmehr hat er in einem Zeitraum von 60 Tagen täglich zu prüfen, ob mittlerweile eine Identifikation möglich ist. Damit wurde insbesondere dem Wunsch der Lieferanten Rechnung getragen, auch Neuanlagen prozessual abzubilden.

Die MVV sieht nun eine Verkürzung dieser Frist als dringend erforderlich an, ohne eine konkrete Frist zu benennen. Schließlich würden sich Netzbetreiber bei der Vergabe der MaLo-ID immer die maximal gewährte Frist für die Erledigung einer Aufgabe nehmen, egal wie hoch diese letztlich sei. Der BDEW weist andererseits darauf hin, dass es in der Praxis durchaus üblich sei, Einspeiseanlagen bereits in frühen Projektstadien für die Direktvermarktung anzumelden und schlägt daher für diese Fälle eine Ausweitung der Frist auf ein Jahr vor. Hierbei bleibt allerdings zu befürchten, dass eine beachtliche Anzahl von „Karteileichen“, die erst nach der Anmeldung bzw. niemals in Betrieb genommen werden, über einen längeren Zeitraum täglich zu prüfen sind. Andererseits entstehen dem Direktvermarkter bei einer Beibehaltung der Frist von 60 Tagen keine Nachteile. Bei Bedarf kann der Direktvermarkter jederzeit den Neuanlagen-Prozess einfach erneut anstoßen. In der Abwägung dieser beiden durchaus konträren Forderungen sieht die Beschlusskammer die Beibehaltung der 60 Werktage als geeigneten Kompromiss an.

Nicht zu überzeugen wusste die Eingabe des BDEW, den Titel des Prozesses in „Berücksichtigung des Zuordnungsbegehrens des LF im Rahmen der Inbetriebnahme einer Marktlokation“

zu ändern. Unbestritten ist diese Anmerkung inhaltlich richtig. Aus Gründen der Klarheit wird allerdings der eingängige Titel „Neuanlage“ beibehalten.

Nicht zuletzt durch die vorliegende Ausgestaltung des Neuanlagen-Prozesses sollte sich das Formular „Anmeldung von Bilanzkreiswechseln/Erstzuordnung von Neuanlagen/Rückzuordnung von Anlagen“ nach Anlage 4 zum Beschluss BK6-16-200, wie der BDEW und EnBW AG/Netze BW GmbH korrekterweise bemerken, eigentlich erübrigen. Um eventuelle Anlaufschwierigkeiten bei der Einführung des Neuanlagen-Prozesses auszuschließen, kann es jedoch vorübergehend für eventuelle Clearingfälle weiterhin verwendet werden. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings die Abschaffung des Formulars zur weiteren Digitalisierung und Automatisierung in einem Folgeverfahren.

2.12. Ersatz-/Grundversorgung (GPKE 2/2.3.)

Die bereits erläuterte Maxime der Erhöhung der Klarheit der prozessualen Vorgaben zeigt sich im Fall der Prozessbeschreibung zur Ersatz-/Grundversorgung dahingehend, dass auf die bisher in der GPKE enthaltenen erläuternden juristischen Ausführungen verzichtet und der Fokus auf die rein prozessuale Abwicklung der Ersatz-/Grundversorgung gelegt wird. Dies wird durch E.ON Energie Deutschland GmbH moniert, da demnach diese Passagen bisher den Zusammenhang zwischen GPKE und EnWG erläuternd darstellten und dadurch das gemeinsame Verständnis am Markt absichern würde. Wie bereits dargelegt, ist die bildliche Darstellung einzelner Fallkonstellationen sowie beispielhafte Erläuterung der prozessualen Vorgaben nicht die Kernaufgabe der Vorgaben zur Marktkommunikation durch die Beschlusskammer und eine fallweise Erläuterung bei Bedarf durch die energiewirtschaftlichen Verbände zielführender.

Der Use Case Beginn der Ersatz-/Grundversorgung greift auf klar definierte gesetzliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen zurück. Davon deutlich abzugrenzen sind die Fälle vertraglich vereinbarter Ersatzbelieferung oder der vertraglich vereinbarten Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung), für die ebendiese gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nicht übertragbar sind. Daher ist dieser Prozess für die vertraglich vereinbarten Fälle lediglich analog anwendbar.

Die Beschleunigung des Lieferantenwechsels zeitigt auch inhaltliche Auswirkungen in Bezug auf die Ersatz-/Grundversorgung. Um eventuelle prozessuale Überschneidung in den Fällen, in denen kundenseitig kurz vor Zuordnungsende ein Anschlussliefervertrag ausgewählt wurde, zu vermeiden, kann zukünftig frühestens ein Werktag vor der Zuordnung des Ersatz-/Grundversorgers dieser Zuordnungsprozess angestoßen werden. Dies wurde lieferantenseitig in der Konsultation begrüßt, da dadurch möglichst viele Überschneidungen mit vom Kunden angestoßenen Anschlusslieferverträgen vermieden werden.

Sofern alle prozessualen Vorgaben korrekt ausgeführt werden, werden keine Zuordnungslücken entstehen und jede Marktlokation ist jederzeit einem Bilanzkreis zugeordnet. Sollte es dennoch in einem Ausnahmefall durch einen Fehler eines Marktteilnehmers dazu kommen, dass eine Zuordnungslücke verbleibt, so ist diese unverzüglich vom Netzbetreiber sofern möglich durch eine Zuweisung zum Ersatz-/Grundversorger unverzüglich zu schließen bzw. anderenfalls unverzüglich eine Sperrung der betroffenen Marktlokation durchzuführen. Der Vortrag von E.ON Energie Deutschland GmbH, dass rückwirkende Zuordnung generell nicht ermöglicht werden sollten, da sich keine derartigen Zuordnungslücken ergeben würden und sich ansonsten die Netzbetreiber bewusst Zeit für die Prozessabwicklung zu Lasten der Grundversorger lassen würden, ist insofern richtig, dass sich bei ordnungsgemäßer Abwicklung durch alle Marktpartner keinerlei Bedarf dafür ergibt. Allerdings kann der Punkt, dass dieser Fall durch ein bewusstes Verzögern des Netzbetreibers entsteht, nicht überzeugen, da der Netzbetreiber auf Basis dieser Festlegung zu unverzüglichem Handeln verpflichtet wird. Unabhängig davon ist jederzeit sicherzustellen, dass eine Marktlokation einem Bilanzkreis zugeordnet ist. Dem Netzbetreiber kann daher nicht die Möglichkeit verwehrt werden, Zuordnungslücken notfalls auch rückwirkend zu schließen.

Sofern der Ersatz-/Grundversorger auf Anündigung seiner Zuordnung zur Marktlokation nicht fristgerecht antwortet, ordnet der Netzbetreiber den Ersatz-/Grundversorger der Marktlokation unverzüglich zum Zuordnungsbeginn zu. Der Netzbetreiber kann in diesem Fall nicht länger warten, sondern muss seinerseits diesen Schritt ergreifen, um Zuordnungslücken zu verhindern. Die E.ON Energie Deutschland GmbH begrüßt diese klare Information des Ersatz-/Grundversorger, dass die Zuordnung erfolgt ist.

Nach der erfolgreichen Zuordnung erhält der Ersatz-/Grundversorger, vergleichbar mit dem Lieferbeginn, weitere Informationen beispielsweise zur Berechnungsformel, Stammdaten, Abrechnungsdaten Netznutzungsabrechnung und Bilanzkreisabrechnung. Da der Zuordnungsbeginn unmittelbar bevorsteht, sind die entsprechenden Daten direkt auszutauschen.

2.13. Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation (GPKE 2/2.4.)

Die vier ausgeprägten Fälle des Prozesses zur Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation basieren auf den bereits in der bisherigen MPES enthaltenen deskriptiven Ausführungen, ergänzenden Hinweisen aus Umsetzungsfragen sowie dem bisherigen Prozess „Überprüfung einer EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht auf 100% LF-Zuordnung“. Um die Klarheit der bisher nur in verschiedenen Passagen enthaltenen Vorgaben zu erhöhen, erfolgt eine gebündelte Darstellung der Fälle von EEG- bzw. KWKG-Marktlokationen mit bzw. ohne Direktvermarktungspflicht bzw. deren Tranchen in der üblichen prozessualen Form ohne wesentliche inhaltliche Änderungen. Nun werden die denkbaren unterschiedlichen Ausprägungen einer erzeugenden Marktlokation und deren jeweils zu beachtende Spezifika einfach nachvollziehbar aufgezeigt.

2.14. Prozesse zum Lieferende (GPKE2/2.5.)

Im Vergleich zu der bisherigen Ausgestaltung der Prozesse zum Lieferende erscheinen diese nun deutlich umfangreicher. Dies ist nicht nur darin begründet, dass die Integration des Lieferendes für erzeugende Marktlokationen erfolgt ist.

Künftig sind die mit dem Lieferende in Zusammenhang stehenden Informationen für jede Prozessgruppe separat zu versenden. Dies ist Konsequenz der Aufteilung der bisher vollständig vom Netzbetreiber ausgehenden Stammdatenänderung auf nun isolierte Prozessgruppen nach Verwendungszweck.

Es hat sich im Übrigen gezeigt, dass Informationsasymmetrien zwischen Marktteilnehmern rund um die Stilllegung von Marktlokationen gehäuft auftreten und dies die Datenqualität erheblich beeinträchtigt. Daher erachtet die Beschlusskammer es als dringend notwendig, hier eventuelle Fehlerquellen rund um die Stilllegung möglichst auszuräumen.

Im Zuge der beschleunigten werktäglichen Wechselmöglichkeit des Lieferanten war es geboten, die mit dem Lieferende im Zusammenhang stehenden Fristen entsprechend zu verkürzen, so dass sich auch dieser Prozess in den gestrafften Ablauf nahtlos einfügt.

2.15. Prozesse zu Abrechnungsdaten (GPKE 2/3.1.)

2.15.1. Netznutzungsabrechnung

Basierend auf der unter der Ziffer 2.1.3. beschriebenen Umstrukturierung der Prozesse zum Datenaustausch nach dem Verwendungszweck werden die Abrechnungsdaten zur Netznutzungsabrechnung für verbrauchende Marktlokationen in einem neuen gesonderten Prozess ausgetauscht. Um eine hohe Datenqualität zu erreichen, ist eine Rückmeldung des Lieferanten an den Netzbetreiber vorgesehen. Sollte der Lieferant einen anderen Datenstand erwarten, prüft der Netzbetreiber die genannten Parameter. Bis zu einer eventuell erforderlichen Korrektur durch den Netzbetreiber gelten die übermittelten Daten als korrekt.

Für den Versand der Abrechnungsdaten sind zwei Fristen vorgesehen. Für Fälle, die letztlich aus einer Änderung der Zuordnung oder der Bestellung einer Änderung der Abrechnungsdaten resultieren, sind die Abrechnungsdaten in zeitlicher Abhängigkeit der entsprechenden Änderung auszuführen. Durch die zeitlich an die Umsetzung der konkreten Änderung gekoppelte Informationsübermittlung erhält der Lieferant die relevante Information rechtzeitig. Änderungen zur Korrektur von beispielsweise Datenschiefständen sind hingegen unverzüglich auszuführen.

Die seitens der E.ON Energie Deutschland GmbH sowohl bei den Abrechnungsdaten zur Netznutzungsrechnung als auch Bilanzkreisabrechnung vorgetragene Verkürzung der vorgesehenen Frist zur Übertragung von „spätestens bis 00:00 Uhr des 1. Tages nach dem Übertragungstag der Zuordnungsänderung“ auf „spätestens 2 Stunden nach dem Übertragungstag der Zuordnungsänderung“ mit Verweis auf das direkte Informationsbedürfnis des Ersatz-/Grundversorger, um dem Kunden das Zustandekommen des Vertrags bestätigen sowie die Preisbestandteile aufschlüsseln zu können, ist nachvollziehbar. Perspektivisch strebt die Beschlusskammer eine Verkürzung dieser Frist an. Allerdings überwiegt bei einer direkten Verkürzung der Frist zur Einführung des Prozesses die Befürchtung, dass es durch den größeren Zeitdruck vermehrt zu Fehlern kommen könnte. Daher wird eine Verkürzung in einem Folgeverfahren geprüft. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass bereits zum Inkrafttreten der Änderungen grundsätzlich eine „unverzügliche“ Information vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für die Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung.

2.15.2. Bilanzkreisabrechnung

Die Daten zur Bilanzkreisabrechnung werden zukünftig in dem ausschließlich für diesen Verwendungszweck vorgesehenen neuen Prozess ausgetauscht. Wie bereits im Prozess zum Austausch der Abrechnungsdaten für die Netznutzungsabrechnung erfolgt die Information des Lieferanten durch den Netzbetreiber und dessen anschließende Rückmeldung. Bei EEG-Marktolokationen bzw. -Tranchen ist hier besonders auf die gesetzlich vorgegebenen Fristen zu achten.

Ergänzt wird die Information des Lieferanten durch die Datenbereitstellung an den Übertragungsnetzbetreiber, sofern dies für ihn relevant ist. In diesem Rahmen erfolgt zukünftig auch die Mitteilung einer Änderung der Aggregationsverantwortung zwischen Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.

Um eine hohe Datenqualität sicherzustellen, enthalten die Prozessschritte weitere Informationen, welche weiteren Schritte, ggfs. auch bei fehlerhaften Daten, auszuführen sind. Im Bedarfsfall ist durch den Netzbetreiber unverzüglich mit dem Clearing zu beginnen.

2.15.3. Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten

Als weitere Maßnahme zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit erfolgt zukünftig der Anstoß für eine Änderung von Daten für die Netznutzungs- oder Bilanzkreisabrechnung durch den Lieferanten oder den Übertragungsnetzbetreiber über einen gesonderten Bestellprozess. Dem Grundgedanken der bereits gegenüber dem Messstellenbetreiber ausgeprägten Bestellmöglichkeiten für Konfigurationen folgend, mit der über einen Bestellprozess unterschiedliche Produkte bestellt werden können, wird ein Bestellprozess für Lieferanten und Übertragungsnetzbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber ausgeprägt, mit dem die jeweils relevanten Änderungen für die Netznutzungs- bzw. Bilanzkreisabrechnung initiiert werden können. Diese modulare Prozesskonzeption reduziert den Programmieraufwand. Durch das soweit wie möglich gleichartige Vorgehen bei einer durch den Lieferanten bzw. Übertragungsnetzbetreiber initiierten Änderung, erhöht sich zudem das Gesamtverständnis der Marktteilnehmer für die Prozessabläufe.

Ferner erübrigt sich der bisher enthaltene gesonderte Prozess rund um die Änderung von Angaben zur Konzessionsabgabe, da dies ein Datum ist, das zukünftig durch den neuen allgemeinen Bestellprozess abgedeckt ist.

Parallel zum Inkrafttreten dieser Festlegung wird dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, Modul 3 der Festlegung zu Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (BK8-22/010-A) auszuwählen. Die vom Verbraucher gewählte Änderung der Variante der Netzentgeltreduktion kann einfach durch den Bestellprozess zur Änderung von Abrechnungsdaten vom Lieferanten an den Netzbetreiber übermittelt werden. Bei der Bearbeitung der bestellten Änderung sind natürlich die einschlägigen Fristen im Rahmen der Prozesse zu den Abrechnungsdaten zu beachten. Sofern bei einzelnen bestellbaren Daten weitere Angaben/Rahmenbedingungen erforderlich sind, erfolgt eine Spezifikation im Rahmen der Datenformate.

Nicht zu überzeugen wusste die Anregung des BDEW, den Wechsel der Veräußerungsform bei erzeugenden Marktlokationen/Tranchen bei gleichzeitiger Beibehaltung des Lieferanten wie bisher im Rahmen des Lieferantenwechsels abzuwickeln, da für diesen Fall besondere Fristen gelten. Das EEG sieht einen Wechsel lediglich zum ersten Kalendertag eines Monats vor. Diese besondere Frist ändert jedoch nichts daran, dass keine Änderung des bereits zugeordneten Lieferanten vorgenommen wird. Es verändert sich lediglich die Veräußerungsform bei gleichbleibender Zuordnung. Folglich ist dies eine bloße Änderung des hinterlegten Bilanzkreises und damit ein typisches Beispiel für die Änderung von Bilanzkreisabrechnungsdaten. Um den vorgetragenen Befürchtungen dennoch anderweitig Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung der Fristvorgaben im Rahmen der Abrechnungsdaten Bilanzkreiswechsel.

2.16. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung (GPKE2/3.2.)

Der Prozess entspricht weitgehend dem auch bislang geltenden Prozess und wurde hauptsächlich sprachlich-redaktionell geändert sowie an wenigen Stellen inhaltlich präzisiert. Es wird insoweit auf die Begründungen zu den bisherigen Versionen verwiesen.

2.17. Netznutzungsabrechnung / Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB (GPKE2/3.3.+3.4.)

Bei der Netznutzungsabrechnung erfolgte eine Konkretisierung der Fristen, die in anderen Abrechnungsprozessen bereits in einem vorangegangenen Festlegungsverfahren durchgeführt wurde. Die Frist sowohl bei Prozessschritt 2 als auch bei Prozessschritt 4 lautete bisher „spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung“. Sofern der Lieferant im Rahmen des Prozessschrittes 2 jedoch erst zum Zahlungsziel dem Netzbetreiber antwortet und die Frist somit maximal ausnutzt, kann die nachfolgende Frist zur Antwort auf die Rückmeldung, dass die Rechnung doch korrekt ist, zwangsweise nicht mehr eingehalten werden. Um diese Fristüberschneidungen zu vermeiden, bauen die Fristen nun logisch aufeinander auf.

2.18. Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) (GPKE2/3.5.)

Der Prozess entspricht mit Ausnahme weniger redaktioneller Änderungen dem auch bislang geltenden Prozess. Es wird vollumfänglich auf die Begründungen zu der bislang in Kraft befindlichen Version der GPKE verwiesen.

2.19. Anpassungen der Prozesse zu Konfigurationen und Steuerbefehlen (GPKE3)

Auch in der GPKE Teil 3, die den Fokus auf Konfigurationen und Steuerbefehle legt, wurden Anpassungen auf die neuen zeitlichen Bezugspunkte Tag bzw. Zeitpunkt des Empfangs der Übertragungsdatei vorgenommen.

Wie bereits unter Ziffer 2.15.3. „Bestellung einer Änderung von Abrechnungsdaten“ ausgeführt, erübrigt sich ein gesonderter Bestellprozess für die Abwicklung der vom Lieferanten gewünschten Änderungen an der Konzessionsabgabe, da dies zukünftig in dem allgemeinen Bestellprozess für die Änderung von Abrechnungsdaten enthalten ist.

Neu aufgenommen wurde der Use Case zur Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines Lieferanten zu einer Marktllokation bzw. Tranche. Mit diesem Prozess beauftragt der Netzbetreiber die mit der Zuordnung eines Lieferanten verbundene Einrichtung von Konfigurationen beim Messstellenbetreiber. Besonders hervorzuheben ist an diesem Prozess, dass die Einbindung des Messstellenbetreibers nicht zwingend unmittelbar erfolgt, sondern erst in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuordnungsbeginn. Auch wenn ein Lieferantenwechsel nun werktäglich in 24 Stunden möglich ist, ist davon auszugehen, dass aufgrund von vereinbarten Kündigungsfristen viele Lieferantenwechsel durch eine deutlich längere Vorlaufzeit gekennzeichnet sind. Dies kann einen erneuten Wechsel des Lieferanten vor der Zuordnung des bereits gewählten Lieferanten mit sich bringen. Durch die an den konkreten Zuordnungsbeginn gekoppelte Informationsübermittlung des Messstellenbetreibers erhält dieser auch in den Fällen eines in die weitere Zukunft gerichteten Lieferantenwechsels die relevante Information rechtzeitig und ist gleichzeitig von eventuellen zwischenzeitlichen Änderungen, die beispielsweise Rückabwicklungen oder Aufhebungen zukünftiger Zuordnungen mit sich bringen, größtenteils entlastet. Sofern durch die geänderte Zuordnung Messlokationen weiterer Messstellenbetreiber betroffen sind, sind diese ebenso fristgerecht einzubinden. Die Beschlusskammer verspricht sich davon nicht nur eine Entlastung der Messstellenbetreiber, sondern auch eine Erhöhung der Datenqualität.

Bemerkenswert ist bei diesem Use Case, dass er lediglich in den genannten Fällen einer geänderten Zuordnung sowohl bei verbrauchenden als auch erzeugenden Marktllokationen bzw. Tranchen angewendet werden kann. Schneller als bei den gesondert vorgesehenen Bestellprozessen für die Änderung von Konfigurationen, weist der Netzbetreiber direkt die für den Beginn der Belieferung erforderlichen Konfigurationen an. Diese betreffen folglich typischerweise die Übermittlung von Daten, die für die Netznutzungs-, Bilanzkreis- und Mehr-/Mindermengenenrechnung notwendig sind. Möchte der Lieferant hingegen zum Beispiel eine kostenpflichtige Konfiguration bestellen, hat er den bereits bekannten Bestellprozess für die Einrichtung von Konfigurationen zu nutzen.

Eine weitere Anpassung betrifft die Prozesse zur Übermittlung des Steuerbefehls vom Netzbetreiber bzw. Lieferanten an den Messstellenbetreiber. Basierend auf den Anmerkungen des FNN zur Zeitspanne der technischen Abwicklung des Steuerbefehls zwischen dem Absetzen des Steuerbefehls durch den Netzbetreiber an den Messstellenbetreiber über das intelligente Messsystem hin zur daran angebotenen Steuerungseinrichtung (im Folgenden als Vorlauffrist bezeichnet) hat die Beschlusskammer die bisher dafür vorgesehene Fristvorgabe überprüft. Diese Zeitspanne resultiert indirekt aus der bisherigen Vorgabe, dass der Netzbetreiber den Steuerbefehl spätestens sechs Sekunden vor dessen Wirkungsbeginn absetzen muss. Der FNN weist darauf hin, dass, basierend auf den aktuellen technologischen Gegebenheiten, nicht in jedem Fall diese Zeitspanne für die technische Ausführung des Steuerbefehls eingehalten werden kann; allerdings ohne eine konkrete Vorgabe vorzuschlagen, weil sich diese erst durch (bislang noch nicht vorhandene) praktische Erfahrungen ergäben.

Zweifelsfrei bestünde beim generellen Verzicht auf die Vorgabe einer Vorlauffrist ein hohes Risiko für die Ablehnung zahlreicher Steuerbefehle, da in diesem Fall die technische Rüstzeit überhaupt nicht berücksichtigt würde und der Steuerbefehl in der Konsequenz oftmals nicht fristgerecht ausgeführt werden könnte. Daher erhöht die Beschlusskammer die Vorlauffrist auf 60 Sekunden und behält sich vor, diese Zeitspanne mit fortschreitender technologischer Entwicklung wieder zu reduzieren. Aufgrund der Erhöhung dieser Vorlauffrist für die Umsetzung des Steuerbefehls ergeben sich daraus abgeleitete geringfügige Anpassungen der folgenden Prozessschritte.

2.20. Prozesse zur Stammdatenänderung (GPKE4/1.)

Kernpunkt der Änderungen bei der Stammdatenverteilung ist der Wegfall der bisher gesonderten Aufgabe des Verteilers der Stammdaten, die beim Netzbetreiber angesiedelt war.

Aus den Erfahrungen der über 1000 Aufsichtsverfahren zur Bilanzkreistreue, wovon mehr als 160 in Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung mündeten, zieht die Bundesnetzagentur den Schluss, dass Datenschiefstände bzw. eine unterlassene oder fehlerhafte Datensynchronisation zwischen den Berechtigten in vielen Fällen mindestens mitursächlich für die vorzufindenden Probleme waren und sind. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Konzept der Sicherstellung des einheitlichen hohen Informationsniveaus durch die Stammdatensynchronisation durch den Markt über die Markttrollen hinweg nicht hinreichend in der Praxis gelebt wird.

Im Rahmen der Aufsichtsverfahren trat mehrfach der Fall auf, dass ein Wechsel der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers nicht allen Berechtigten bekannt war. Deshalb ist es der Beschlusskammer ein Anliegen, insbesondere die bisher anscheinend nicht für alle Marktteilnehmer ausreichend prozessual formalisierte Einbindung des Messstellenbetreibers in die Qualitätssicherung der Stammdaten festzulegen. Die Rückmeldung der Beteiligten in den Aufsichtsverfahren erweckten in nicht wenigen Fällen den Eindruck, dass Aktualisierungsbedarf, der an den Netzbetreiber als zentralen Datenverteiler gemeldet wurde, nicht zu einem Anstoß der Datensynchronisation führte bzw. sofern diese angestoßen wurde, die Informationskette durch Prozessbeteiligte nicht weitergeführt wurde. Aus diesen Gründen verfolgt die Beschlusskammer die Idee des Netzbetreibers als zentraler Verteiler der Stammdaten nicht weiter.

Stattdessen wird die Rolle des Verantwortlichen für ein Stammdatenum aufgewertet. Zukünftig wird für die Verteilung der Stammdaten nur noch zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten unterschieden. Die Verantwortung für ein Stammdatenum birgt nun nicht mehr nur die finale Entscheidung über die Korrektheit eines Stammdatums, sondern beinhaltet auch die Verpflichtung, das Stammdatenum an alle Berechtigten fristgerecht zu verteilen und ein einheitliches Informationsniveau im Markt sicherzustellen. Der Netzbetreiber als einziger Verteiler der Stammdaten wird folglich durch eine sternförmige Verteilung durch den jeweils Datenverantwortlichen abgelöst. Im Ergebnis kann ein Berechtigter nun zu einer Marktlokation Stammdaten durch unterschiedliche Verantwortliche erhalten. Selbstverständlich umfasst die Verantwortung für ein Stammdatenum auch das zügige Klären etwaiger Datenschiefstände und Clearingfälle. Durch den direkten Versand der Information an alle Berechtigten wird die Stammdatensynchronisation obsolet.

Mit den Prozessen zur Stammdatenänderung werden Aktualisierungen der Stammdaten durch den jeweils Verantwortlichen an die Berechtigten verteilt. Erhält ein Verantwortlicher die Kenntnis über ein neues bzw. geändertes Stammdatenum, so stößt er die Stammdatenänderung an. Sollte ein Berechtigter einen Datenschiefstand oder Aktualisierungsbedarf für ein Stammdatenum vermuten, so kann er über die Bestellung von Stammdatenänderungen beim Verantwortlichen eine Anfrage zu dem in Frage stehenden Stammdatenum stellen bzw. eine Korrektur des Stammdatums bestellen. Wichtig ist, dass dieser Bestellprozess ausschließlich für die Änderung von Stammdaten genutzt werden kann. Für eine Änderung von Abrechnungsdaten kann der Prozess zur Bestellung einer Stammdatenänderung nicht angestoßen werden.

Der bne bemängelt an der Ausgestaltung der Prozesse zur Stammdatenänderung, dass, immer wenn der Berechtigte zu einem Datum einen anderen Inhalt erwartet und dies an den Verantwortlichen zurückspiegelt, dieser im Rahmen des Prozessschrittes „Bearbeitungsstand zur Rückmeldung“ dem Berechtigten mitteilt, in welchen Fällen die Rückmeldung unbegründet ist und in welchen eine Änderung der Daten vorgenommen wird. Nach Auffassung des bne seien diese Prozessschritte nicht notwendig und könnten daher gestrichen werden. Der deutlich höhere Umsetzungsaufwand müsse durch klare Vorteile gerechtfertigt werden können. Schließlich würden die bisherigen Prozesse mit der anschließenden Initiierung der Anfrage ebenfalls einen Einstieg in die Klärung erlauben.

Die Aussage des bne ist insofern richtig, dass bereits durch die bisherige Ausgestaltung der Stammdatenänderung auch Aktualisierungen der Stammdaten durch einen Berechtigten initiiert werden konnten. Allerdings sieht die Beschlusskammer es als dringend geboten an, weitere Maßnahmen zur Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität zu ergreifen, da in der Praxis erhebliche Mängel zu identifizieren sind. Diese Prozessschritte dienen der Qualitätssicherung und sind, aufgrund der modularen Ausgestaltung der Prozesse, nur mit einem minimalen zusätzlichen Aufwand verbunden und daher gerechtfertigt.

Vorsorglich sei darauf verwiesen, dass, auch wenn in diesem Rahmen der Bedarf für eine Korrektur des Inhalts eines Datums durch den Verantwortlichen bejaht wird, der bereits versendete Inhalt seine Gültigkeit behält. Erst mit dem erneuten Versand eines geänderten Inhalts durch den Verantwortlichen tritt die Änderung zum durch den Verantwortlichen vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

Positiv seitens des Marktes wird als weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung die Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber quitiert.

Resultiert aus einer Stammdatenänderung eine Änderung von Werten, so erfolgt, wie bereits bisher üblich, eine entsprechende Datenübermittlung durch den Messstellenbetreiber. Besonders hervorgehoben wird, dass, anders als bisher, die Information über einen Wechsel der Aggregationsverantwortung zukünftig nicht mehr über Stammdatenänderung erfolgt. Dies ist ausschließlich über den Prozess „Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung“ möglich.

2.21. Einführung des gesonderten Prozesses „Stammdaten zur Bilanzkreistreue“ (GPKE4/2.)

Der neue Prozess „Stammdaten zur Bilanzkreistreue“, mit dem die entsprechenden Daten zwischen Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber ausgetauscht werden, hat ein geteiltes Echo der Marktteilnehmer hervorgerufen. BDEW und E.ON sehen diesen Prozess als nicht erforderlich an, da die in Frage stehenden Informationen alternativ auch über die „Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung“ versendet werden. E.ON führt diesbezüglich aus, dass der Übertragungsnetzbetreiber über diesen Prozess bereits alle Stammdaten der Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit IMS ausgestattet sind, genannt bekäme, die er bräuchte, um die Prüfung der Einhaltung der Bilanzkreistreue durch den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen durchführen zu können. Daher wertet E.ON den erneuten Versand der Informationen über die „Stammdaten zur Bilanzkreisabrechnung“ als unverhältnismäßig und auch der BDEW kann die Vorteile des gesonderten Versands nicht erkennen.

Vattenfall Europe Sales GmbH und EnBW AG/Netze BW GmbH hingegen begrüßen den separaten Prozess. Sie versprechen sich dadurch nicht nur eine erfolgreiche zielgerichtete Kommunikation. Die Trennung zwischen „Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung“ und den „Stammdaten zur Bilanzkreistreue“ vermeide zudem Wechselwirkungen zwischen dem zeitkritischen, bilanzierungsrelevanten Use-Case unter Beteiligung mehrerer Marktteilnehmer nebst standardisierten Folgeprozessen einerseits und dem Prozess zur Bilanzkreistreue, der ebendiese Kriterien nicht aufweise.

Die Beschlusskammer teilt diese Einschätzung und behält diesen Prozess mit Blick auf die übergeordneten eingangs dargestellten Maximen der Erhöhung der Datenqualität und der Resilienz der Marktkommunikation bei.

2.22. Weitere Anpassungen GPKE Teil 4, Fokus Stammdatenprozesse (GPKE4/3.-4.)

Weitere Änderungen in der GPKE Teil 4, Fokus Stammdatenprozesse, betreffen die Geschäftsdaten-anfrage. Die Anpassungen in diesem Prozess resultieren jedoch größtenteils aus der Anpassung des Layouts wie auch aus der Beschleunigung des Lieferantenwechsels. Die Geschäftsdaten-anfrage wird nun nach dem modularen Prinzip dargestellt.

Darüber hinaus wurde der Prozess zur Geschäftsdatenanfrage auch in zeitlicher Hinsicht angepasst und graduell gestrafft, um ein zu weites inhaltliches Auseinanderfallen der Fristenläufe zu verhindern. Bei der Ausgestaltung der nunmehr festgelegten Fristvorgabe hat die Beschlusskammer den in der Konsultation vorgetragene Bedenken Rechnung getragen und diese in die Erwägungen mit einfließen lassen. Hierbei hat die Beschlusskammer insbesondere auch den Umstand berücksichtigt, dass es zwar regelmäßig ausreicht, wenn die Existenz einer Vollmacht zugesichert wird, in begründeten Einzelfällen allerdings auch eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde angefordert werden kann. Der Prozesslauf darf nach den grundsätzlichen Erwägungen der GPKE dabei erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt. Um den jeweiligen Akteuren in einem solchen Fall in zeitlicher Hinsicht hinreichende Reaktionsmöglichkeiten zu ermöglichen und die mit der Festlegung auch in diesem Punkt entstehenden Umsetzungsaufwände für die Adressaten beherrschbar zu halten, ist die Beschlusskammer von der ursprünglich konsultierten Frist von einer Stunde abgewichen. Stattdessen wird nunmehr ein ausreichender Zeitraum von einem Werktag nach dem Übertragungszeitpunkt des Eingangs der Anfrage in dem entsprechenden Prozess als Frist festgelegt. Dies gewährleistet eine zeitliche Straffung, ohne die vorgetragene Bedenken außer Acht zu lassen. Weitere Hinweise zur Geschäftsdatenanfrage finden sich hinsichtlich der Beibehaltung der Aufgabe des Netzbetreibers als zentralen Verteilers unter Ziffer VI dieses Beschlusses. Der bisher ausschließlich für den Austausch von Kommunikationsdaten genutzte Prozess „Initialübermittlung und Aktualisierung von Kontaktdaten“ wird ferner geöffnet und kann für die Übermittlung weiterer Informationen genutzt werden. In dem nun als „Übermittlung von Informationen“ geführten Prozess können zukünftig nicht mehr nur die Kommunikationsdaten übermittelt werden. Der Prozess wurde generisch ausgestaltet, sodass bei weiterem Bedarf zur Übermittlung von Informationen die beim BDEW angesiedelte Expertengruppe EDI@Energy, nach Freigabe durch die Beschlusskammer, bedarfsweise kurzfristig den Austausch klar definierter Informationen zwischen zwei Markttrollen ausprägen kann. Ein weiterer Anwendungsfall kann die Übermittlung der Informationen zur Privilegierung nach dem Energiefinanzierungsgesetz durch den Lieferanten an den Netzbetreiber darstellen.

Lediglich redaktionelle Anpassungen erfolgten im Kapitel zu Stornierungen und Rückabwicklungen.

3. Änderung der Festlegung WiM (Tenorziffer 2 sowie Anlagen 2a und 2b)

3.1. Wegfall der Ausnahmen für nicht fernauslesbare registrierende Last-/oder Einspeisegangmessung (WiM/2.5.5.)

In der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ wie auch in einzelnen Prozessschritten waren bisher Ausnahmeregelungen für den Sonderfall von konventionellen Zählern zur registrierenden Last- oder Einspeisegangmessung (sog. RLM-Zähler), die nicht fernauslesbar sind, vorgesehen. Für deren Werteerhebung und -übermittlung lautete das vorgesehene Intervall, anders als bei den fernauslesbaren RLM-Zählern, nicht täglich, sondern monatlich.

Allerdings sieht das MsbG eine registrierende Last- oder Einspeisegangmessung, die weder durch konventionelle Technik noch durch ein iMS regelmäßig fernauslesbare Daten zur Verfügung stellt, nicht (mehr) vor. Für sämtliche in § 55 Absatz 1 bis 4 MsbG aufgezählten Fallgruppen, deren Messwerte durch eine viertelstündige registrierende Last- bzw. Einspeisegangmessung erhoben werden können, werden jeweils in § 60 MsbG ein oder mehrere Zwecke aufgeführt, für die an Marktpartner täglich für den Vortrag Last- bzw. Einspeisegänge zu übermitteln sind. Dies schließt eine verzögerte, monatliche Erhebung und anschließende Übermittlung, wie es bisher im Fall der nichtfernauslesbaren RLM-Zähler aufgrund der manuellen Ablesung Usus ist, aus. Ausnahmen für eine verspätete Datenübermittlung im Fall registrierender Last- oder Einspeisegangmessung ohne Fernauslesung finden sich im MsbG nicht.

Die Beschlusskammer hat zum Wegfall der Ausnahmen für nicht fernausgelesene RLM-Zähler einige Stellungnahmen erhalten, die die Einsatzorte für diese Sonderfälle und die aus ihrer Sicht mangelhaften Alternativen nebst Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis thematisieren. Stellvertretend für ähnlich lautende Stellungnahmen sei die Ausführung des BDEW dazu aufgegriffen, dass die zur Fernauslesung notwendige Funkverbindung z.B. in mehrstöckigen Kellern oder bei Neubauten mit speziellen Außenfassaden wie z.B. Metall-Gitter-Design nicht herzustellen sei. Gleiches gelte für Pumpwerke in abgeschiedenen Gegenden. Seitens der E.ON wird darauf hingewiesen, dass durch die Streichung suggeriert werde, dass es diese Fall-Konstellation nicht (mehr) gebe. Dies sei aber praxisfern und daher bedürfe es einer prozessualen Regelung. Eine gesetzliche Grundlage für eine Sonderregelung wurde seitens der Stellungnehmenden nicht aufgezeigt.

Die Beschlusskammer kann die mit dem Wegfall der monatlichen Übermittlungsmöglichkeit vorgetragenen Herausforderungen und Aufwände nachvollziehen. Dennoch kann mangels entsprechender Rechtsgrundlage für gesonderte Fristen zur Messwerterhebung und -übermittlung bei nicht fernauslesbaren Last- oder Einspeisegangszählern keine prozessuale Ausnahme vorgesehen werden. Vielmehr liegt es im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der jeweiligen Messstellenbetreiber, im Einzelfall alternative (etwa leitungsgebundene) Übertragungswege zu prüfen und einzurichten.

3.2. Neues Abrechnungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zur anteiligen Kostentragung durch den Netzbetreiber bei iMS (WiM1/4.-6.)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende zum 27.05.2023 wurden Vorgaben des MsbG geändert, die sowohl Änderungen an den prozessualen Vorgaben als auch die Einführung von neuen Prozessen erforderlich machen. Eine wesentliche Neuerung ist die anteilige Abrechnung der Preisobergrenze (POG) für intelligente Messsysteme durch den Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber.

Um die Abwicklung dieser neuen Anforderungen durch den Markt direkt zu unterstützen, hat der BDEW kurz nach Inkrafttreten der MsbG-Novelle, basierend auf den bisher bekannten Prozessen rund um den Austausch von Preisblättern und der Abrechnung von Leistungen, entsprechende neue Prozesse zum Austausch von Preisblättern sowie der elektronischen Abrechnung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber entwickelt, zu denen die Beschlusskammer in einer zweiten Konsultation zur Stellungnahme aufgerufen hat. Da die Prozesse nach der bereits bekannten Preisblatt- und Abrechnungssystematik aufgebaut sind, ergab sich aus den Stellungnahmen nur geringfügiger Änderungsbedarf und die Aufnahme der Prozesse wurde begrüßt. In der vom BDEW erstellten und konsultierten Version befanden sich weitere erläuternde Angaben, zu denen Stellungnahmen eingereicht wurden. Da diese Hinweise nicht zum prozessualen Kern der Vorgaben für die Abrechnung des POG-Anteils gegenüber dem Netzbetreiber gehören, sondern vielmehr insbesondere allgemeine Fragen zur Ermittlung der Einordnung von Anschlussnutzern in die vom MsbG vorgesehenen Verbrauchsgruppen betreffen, wurden diese Hinweise für die Festlegung entfernt. Den Parteien bietet sich die Möglichkeit, diese Hinweise weiter zu diskutieren, auszuarbeiten und sie dann etwa im Rahmen von BDEW-Anwendungshilfen dem Markt zur Verfügung zu stellen.

Der in den Stellungnahmen vorgetragene weitere Punkt, dass Aussagen zu der Rechnungsstellung auch für Fälle eines Netzbetreiberwechsels aufgenommen werden müssten, wird nicht aufgegriffen. Ein Netzbetreiberwechsel hat nicht nur für diesen Prozess Auswirkungen, sondern auch auf andere bereits bestehende Prozesse, die keine derartigen Hinweise enthalten. Stattdessen wird auf die speziell für diese Fragen konzipierte BDEW Anwendungshilfe „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ verwiesen, die durch den BDEW auch für den Fall der POG-Abrechnung ergänzt wird.

Die Integration der neuen Preisblatt- und Abrechnungsprozesse zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber in die Festlegung ermöglicht die standardisierte elektronische Bearbei-

tung der Begleichung des vom Netzbetreibers zu tragenden Anteils der Kosten eines iMS. Durch eine Ausweitung der bisher bekannten Abrechnungssystematik auch auf dieses Verhältnis wird der aufwändige bilaterale Austausch einzelner Rechnungen zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber ersetzt. Ferner können weitere zahlungspflichtige Leistungen des Messstellenbetreibers für iMS, die im Preisblatt des Messstellenbetreibers enthalten sind und die der Netzbetreiber in Anspruch nimmt, darüber abgerechnet werden.

3.3. Weitere Anpassungen

Ein Großteil der Anpassungen der WiM stellt Folgeanpassungen zu den Änderungen dar, die in der GPKE vorgenommen wurden. Dies betraf beispielsweise Änderungen an den zeitlichen Bezugspunkten für Fristen sowie Fristverkürzungen, etwa der Verweis auf den Tag/Zeitpunkt der Übertragung und des Zuordnungsbegins bzw. -endes.

Darüber hinaus wurden, zur Klarstellung rund um die bereits im Rahmen der letzten Festlegung erfolgte Einführung der Netzlokation, damit verbundene Anpassungen in einzelnen Prozessen beispielsweise zur Übermittlung von Werten für die Zwecke der Blindarbeitsabrechnung als auch auf Anfrage an ESA in die entsprechenden Passagen ergänzt.

3.4. Information über das Scheitern einer Zuordnung bzw. Außerbetriebnahme der Messlokation (WiM1)

Seit mehreren Jahren ist die Beschlusskammer bemüht, die Qualität der energiewirtschaftlichen Messwerte spürbar zu erhöhen. Als eine potenzielle Fehlerquelle konnte sie in diesem Zuge einen asymmetrischen Informationsstand der involvierten Marktpartner hinsichtlich einer gescheiterten Zuordnung eines neuen Messstellenbetreibers ausmachen. Ähnliches gilt für die Außerbetriebnahme bzw. Stilllegung einer Messlokation. Mitunter verfügen die Marktpartner über unterschiedliche Informationen, von welchem Messstellenbetreiber für eine Messlokation Werte zu liefern bzw. zu erwarten sind als auch zu der Frage, ob eine Lokation ggfs. bereits erfolgreich stillgelegt wurde. Durch Anpassungen in den Prozessen zum Beginn bzw. zum Ende des Messstellenbetriebs wird diesen Informationsasymmetrien entgegen gewirkt.

4. Weitere Änderungen der GPKE und WiM bzw. deren Format

Bei beiden Prozessdokumenten wurde umfassende Dokumentpflege betrieben. Dies umfasst insbesondere die inhaltliche Einarbeitung veröffentlichter Umsetzungsfragen und ergänzender Mitteilungen. Dadurch wird die bereits im Markt gelebte Praxis abgebildet. Gleichzeitig trägt dies zu einer Regelungs- und Anwendungsklarheit sowie zur Bündelung aller relevanten prozessualen Aussagen in den zentralen Dokumenten bei.

Sofern Sequenzdiagramme anzupassen bzw. neu zu erstellen waren, ergaben sich ggfs. Änderungen an dem gewohnten Layout. Alle notwendigen Informationen sind jedoch auch weiterhin in den Darstellungen enthalten. Eventuelle optische Unterschiede ergeben sich rein aus den der Beschlusskammer aktuell zur Verfügung stehenden Umsetzungsmöglichkeiten.

Im Übrigen wird auf die einführende bildliche Darstellung der Prozessbeteiligten zukünftig verzichtet, da die beteiligten Rollen bereits in den Prozessbeschreibungen enthalten sind. Eine doppelte Darstellung der beteiligten Rollen birgt eine mögliche Fehlerquelle. Um Fehler zu vermeiden, wird auf die bildliche Darstellung der beteiligten Rollen zugunsten deren Aufführung unter der Rubrik „Rollen“ in der Prozessbeschreibung verzichtet.

Öfter als in den vorherigen Verfahren wurde in der Konsultation die Aufnahme gänzlich neuer Prozesse sowie die Änderung an bestehenden Prozessen angeregt. Da diese Vorschläge lediglich von einzelnen Marktteilnehmern vorgetragen wurden und nicht die Meinung des Marktes dazu eingeholt werden konnte, überträgt die Beschlusskammer diese Anregungen in ein nachfolgendes Festlegungsverfahren und wird diese dort prüfen.

5. Inkrafttreten (Tenorziffer 4)

Die Tenorziffer 4 des gegenständlichen Beschlusses sieht als Stichtag für die Anwendung der geänderten Prozessdokumente einheitlich den 01.04.2025 vor. Dieser Zeitpunkt war auch bereits ausdrücklich im Rahmen der schriftlichen Konsultation vorgeschlagen worden. Hintergrund dieses Zeitpunktes des Inkrafttretens war insbesondere, dass im Rahmen der Festlegung zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden grundlegende Änderungen an den bestehenden Prozessen zu verfügen waren. In Zusammenschau mit den bereits verfügbaren Festlegungen zum Universalbestellprozess (Az.: BK6-22-128) und der Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az.: BK6-22-300) kommt dies einer umfassenden Neuordnung der Prozesslandschaft in der elektronischen Marktkommunikation gleich. Diese Neuordnung trägt neben der Wahrung gesetzlicher Fristvorgaben auch entscheidend zu einer Gesamtoptimierung der Abläufe in der Energiewirtschaft bei und fördert die Zielsetzungen der Energiewende sowie der Digitalisierung. Daneben sind die Adressaten der Festlegung auch mit zahlreichen weiteren Anforderungen zur Umstellung und Digitalisierung des Energiesystems konfrontiert. Erfahrungsgemäß bedürfen nicht unerhebliche Änderungen an den Prozessdokumenten, wie sie im Rahmen der Festlegung zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden vorgesehen sind, neben der reinen Implementierung und Umsetzung auch einer Stabilisierungsphase. Im Rahmen dieser sich an den Zeitpunkt des Inkrafttretens anschließenden Stabilisierungsphase wird regelmäßig die operative Handhabung der geänderten Prozesse und Vorgaben geschärft und vertieft sowie typische Fehlerquellen werden im Rahmen von Lernerfahrungen eliminiert. Dies bedarf jedoch einer gewissen Zeit der praktischen Handhabung, was der Beschlusskammer auch bei vorherigen Festlegungsverfahren zur elektronischen Marktkommunikation von adressierten Marktakteuren immer wieder dargelegt wurde. Vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Änderungen in den Prozessdokumenten war demnach die sich an den Zeitpunkt des Inkrafttretens anschließende Stabilisierungsphase in zeitlicher Hinsicht hinreichend groß zu dimensionieren. Dies insbesondere auch deswegen, weil mit dem 01.01.2026 eine gesetzliche Frist vorgesehen ist, ab der die entsprechenden Prozesse fehlerfrei zu beherrschen sind. Die Wahrung dieser aus dem Europarecht resultierenden Fristvorgabe, die durch die Bundesnetzagentur nicht verschoben werden kann, galt es auch in praktischer Hinsicht durch die Festlegung eines entsprechenden Zeitpunktes des Inkrafttretens der geänderten Prozessdokumente zu beachten und sicherzustellen. Dabei hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass sich in der Energiewirtschaft bezüglich der Umsetzung von Prozessen der Marktkommunikation zwei unterjährige Zeitpunkte etabliert haben. Diese etablierten Umsetzungszeitpunkte, an denen sich die Akteure der Energiewirtschaft in jahrelanger Praxis orientieren und daran auch interne Umsetzungsprojekte ausrichten, sind jeweils am 01.04. und am 01.10. eines Jahres. Vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen erschien der Beschlusskammer der 01.10.2025 als Zeitpunkt des Inkrafttretens jedoch nicht als zielführend, da dies eine substantielle Verkürzung der Stabilisierungsphase dargestellt hätte. In zeitlicher Hinsicht war auch zu berücksichtigen, dass der so verkürzte Zeitraum zur Stabilisierung durch die Feiertage zum Jahresende noch einmal zusätzlich verkürzt worden wäre. Unter Berücksichtigung aller vorab benannter Faktoren wäre nach Überzeugung der Beschlusskammer bei einem vorgeschlagenen Inkrafttreten der geänderten Prozessvorschriften erst kurz vor dem gesetzlich festgelegten Stichtag des 01.01.2026 ernsthaft zu besorgen gewesen, dass die jeweiligen Prozesse zum 01.01.2026 von den Adressaten der Festlegung nicht stabil und fehlerfrei ausgeübt werden könnten.

Im Rahmen der Konsultationen und während des gesamten Festlegungsverfahrens hat sich die Beschlusskammer dabei intensiv und anhaltend mit der zeitlichen Vorgabe zum Inkrafttreten befasst und stand hierzu im regelmäßigen Austausch mit den Adressaten der Festlegung. Dabei hat insbesondere der BDEW angeregt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Prozessdokumente vom 01.04.2025 auf Ende 2025 zu verschieben. Aufgrund der bereits vorab geschilderten und in der Energiewirtschaft etablierten Umsetzungszeitpunkte des 01.04. und

des 01.10. eines Jahres, zielte die Anregung des BDEW demnach auf den 01.10.2025 als Zeitpunkt des Inkrafttretens ab. Der BDEW begründete diese wiederholt vorgetragene Position insbesondere damit, dass den Unternehmen bei einer entsprechenden Verschiebung mehr Zeit für die interne Umsetzung und Implementierung der geänderten Prozessdokumente zur Verfügung stehen würde. Gegenwärtig sei bei den Akteuren der Energiewirtschaft ein hoher Umsetzungsdruck aufgrund verschiedener Anforderungen bei begrenzten Ressourcen zu verzeichnen (bspw. Abwicklung von Preisbremsen, Umsetzung der Regelungen zu § 14a EnWG oder die Entwicklung von Smart-Grid-Lösungen). Zwar sieht der BDEW auch, dass die Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens auf den 01.10.2025 zu einer substantiellen Verkürzung der vorgesehenen Stabilisierungsphase führen würde. Seitens des BDEW gehe man jedoch davon aus, dass eine stabile und fehlerfreie Umsetzung der verfügbaren Prozesse auch bei einer deutlich verkürzten Stabilisierungsphase bis zum 01.01.2026 möglich sei.

In Auseinandersetzung mit den zuvor geschilderten Beweggründen der Beschlusskammer sowie mit den vom BDEW vorgetragenen Standpunkten hat die Bundesnetzagentur den Kompromissvorschlag zur Diskussion gestellt, die Festlegung sachlich aufzuteilen, die verschiedenen Prozesse und Bestandteile zu priorisieren und mit unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens vor dem 01.01.2026 festzulegen. Der BDEW ist hierauf jedoch nicht eingegangen. Stattdessen wurde weiterhin die Festlegung eines insgesamt späteren Zeitpunkts des Inkrafttretens aller zu ändernden Prozessbestandteile zum Ende des Jahres 2025 angeregt. Auch nach einer weiteren Abwägung durch die Beschlusskammer war dies aufgrund der bereits vorab ausgeführten Erwägungen, wie etwa der gesetzlich vorgesehenen Frist zum 01.01.2026 sowie der hinreichend zu dimensionierenden Stabilisierungsphase, nicht möglich. Zusätzlich zu den bereits dargelegten Gründen hatte die Beschlusskammer hierbei auch die Beobachtungen und Erfahrungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Fristentreue bei sich bereits in Kraft befindlichen Festlegungen in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Dabei musste die Beschlusskammer neben positiven Aspekten leider auch zahlreiche negative Beobachtungen und Erfahrungen berücksichtigen. So ist bei der Messwertübermittlung im Rahmen der Bilanzkreisstreue auch fast vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Festlegung im Markt noch eine Fehlerquote zu beklagen, die teilweise bis zu zehn Prozent aller Viertelstunden-Messwerte eines Monats ausmacht. Hierbei ist zu beachten, dass dies die Ausführung einer Aufgabe betrifft, die seit geraumer Zeit zum Grundrepertoire aller mit Marktkommunikation befasseter Unternehmen zählen sollte und die als ein Gradmesser für die Fähigkeit zur dringend erforderlichen Digitalisierung der Energieversorgungsnetze im Zuge der Energiewende anzusehen ist. Diese von der Beschlusskammer gemachten und mit Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckungen begleiteten Beobachtungen legen jedoch nahe, dass es hier noch erheblicher Verbesserungen in der Umsetzung bedarf. Auch bei der Einführung der unter den Gesichtspunkten der Datensicherheit und des Datenschutzes dringend nötigen Umstellung der Marktkommunikation auf die Verwendung des Nachrichtenprotokolls „Applicability Statement 4“ (AS4) unter Nutzung der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Smart Metering-PKI) des BSI (vgl. Az.: BK6-21-282) zeichnet sich eine nach dem Dafürhalten der Beschlusskammer äußerst riskante Verfahrensweise der adressierten Marktakteure ab. Die Verpflichtung zur grundsätzlichen Ertüchtigung der Kommunikationssysteme bestand bereits zum 01.10.2023, um auf dieser Basis bis zur finalen Produktivsetzung am 01.04.2024 einen geordneten Testbetrieb sowie eine sukzessive Umstellung im Markt durchführen zu können. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit zur fehlerfreien Beherrschung der festgelegten Anforderungen zum 01.04.2024 hat die Beschlusskammer den Adressaten der Festlegung einen ausreichenden und mit der Branche abgestimmten Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt. In der Begleitung der Umsetzung der entsprechenden Festlegung musste die Beschlusskammer feststellen, dass nur ein kleiner Bruchteil der Adressaten der Festlegung der Verpflichtung zur Ertüchtigung der Kommunikationssysteme zum 01.10.2023 nachgekommen ist und von der vorgesehenen sukzessiven Umstellungsphase Gebrauch gemacht hat. Stattdessen ist leider zu konstatieren, dass ein nicht unerheblicher Anteil auch wenige Wochen vor der verpflichtenden Umstellung noch nicht die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umstellung der elektronischen Marktkommunikation

tion auf AS4 unter Nutzung der Smart-Metering-PKI erfüllt. Teilweise wurde noch nicht einmal die Beschaffung der notwendigen Zertifikate angestoßen. Dies lässt befürchten, dass trotz der lange bekannten Umstellung sowie des mit der Branche abgestimmten Zeitplans, der gerade auf die Vermeidung einer Stichtagsimplementierung ausgelegt war, bei einem nicht unerheblichen Teil der Adressaten die Umsetzung doch zum letztmöglichen Zeitpunkt als Stichtagsimplementierung erfolgen wird. Hierbei werden Testungen, Stabilisierungen und Fehlerkorrekturen nicht mehr möglich sein. Darüber hinaus ist aufgrund des sich wenige Wochen vor der verpflichtenden Umstellung zeigenden Umsetzungsstands zu befürchten, dass zahlreiche Akteure die Umstellung trotz des Umstellungszeitraums von sechs Monaten gar nicht zum 01.04.2024 erfolgreich vornehmen und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der elektronischen Marktkommunikation teilnehmen können. Erfahrungen wie diese geben Anlass zur Befürchtung, dass eine Verlängerung der Umsetzungsfrist nebst einer dann unvermeidlichen Verkürzung der Stabilisierungsphase im Rahmen der gegenständlichen Festlegung lediglich Anlass zu dilatorischem Verhalten einer Vielzahl von Beteiligten geben würde.

In einer wertenden Gesamtschau sprechen die geschilderten Aspekte ganz erheblich gegen das Inkrafttreten aller geänderten Prozessdokumente zum 01.10.2025, da in diesem Fall bis zum spätesten gesetzlich geforderten Einführungstermin unter Berücksichtigung der Weihnachtszeit weniger als drei Monate verbleiben würden und die stabile und fehlerfreie Umsetzung aufgrund der geschilderten Erwägungen mehr als fraglich wäre.

VI. Verhältnismäßigkeit

Die mit der Festlegung zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden getroffenen Vorgaben sind verhältnismäßig. Die Beschlusskammer hat das ihr zugewiesene Ermessen erkannt, entsprechend der Zwecke der gesetzlichen Ermächtigung ausgeübt und nicht überschritten, vgl. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Dabei hat sie ihre Entscheidung insbesondere am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als äußerste Grenze des Ermessens – orientiert.

Mit dem vorliegenden Beschluss und den darin festgelegten Vorgaben zur Vollziehung des technischen Vorgangs des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden verfolgt die Beschlusskammer einen legitimen Zweck. Dieser besteht darin, die europarechtlich vorgesehene und ins nationale Recht umgesetzte Bestimmung zur beschleunigten prozessualen Abwicklung eines Lieferantenwechsels innerhalb der gesetzgeberisch vorgegebenen Frist zu ermöglichen und umzusetzen. Hierdurch gewährleistet die Beschlusskammer zum einen die Wahrung zwingender gesetzlicher Fristen und Vorgaben. Zum anderen fördert die Beschlusskammer durch die getroffenen Vorgaben auch die Einbeziehung der Verbraucher und damit letztlich auch den Wettbewerb im Endkundengeschäft.

Die tenorierten Vorgaben nach den Ziffern 1 - 4 des gegenständlichen Beschlusses sind zur Erreichung des dargelegten legitimen Zweckes geeignet. Wie vorab im Beschluss bereits ausgeführt, bedurfte es zur fraktionsfreien und effizienten Umsetzung der gesetzgeberisch geforderten Verkürzung des maximalen Zeitfensters zur Abwicklung des technischen Vorgangs des Stromlieferantenwechsels zahlreicher Anpassungen und Ergänzungen der verschiedenen prozessualen Vorgaben der GPKE und der WiM. Diese werden durch die vorliegende Festlegung umgesetzt und implementiert. Somit schafft die Festlegung die notwendigen Rahmenbedingungen, um sicherzustellen, dass aus prozessualer Hinsicht der technische Vorgang des Lieferantenwechsels massengeschäftstauglich, fristgerecht und fehlerfrei zum 01.01.2026 im geforderten Zeitraum von maximal 24 Stunden abgewickelt werden kann.

Die vorliegende Festlegung ist auch erforderlich. Mildere Mittel, die zur Erreichung des dargestellten legitimen Zweckes gleich geeignet sind, sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf den unter Tenorziffer 4 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens der überarbeiteten Prozessdokumente zum 01.04.2025. Zwar könnte ein späteres Inkrafttreten zum 01.10.2025 hinsichtlich der durch die Adressaten der Festlegung vorzunehmenden internen

Umsetzung aufgrund des längeren Zeitraums unter Umständen ein milderes Mittel darstellen. Dieses wäre jedoch nicht gleich geeignet, um die zuverlässige und fehlerfreie Umsetzung der geänderten Prozessdokumente zum gesetzlichen Stichtag des 01.01.2026 zu gewährleisten. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wäre bei einer Verschiebung des Inkrafttretens auf den 01.10.2025 die sicher beherrschte Umsetzung ernsthaft zu besorgen. Die von der Beschlusskammer als milderes Mittel erwogene Aufteilung und Priorisierung der festgelegten Vorgaben, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten würden, wurde aufgrund des wiederholten Festhaltens am 01.10.2025 durch die Adressaten der Festlegung nicht als erstrebenswert und damit letztlich als nicht geeignet angesehen.

Schließlich ist die vorliegende Festlegung auch in ihrer Gesamtheit angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Beschlusskammer ist dabei zunächst bewusst, dass die Adressaten der Festlegung als Akteure der Energiewirtschaft gegenwärtig aufgrund verschiedener Vorgaben nicht unerhebliche Anforderungen umzusetzen haben. Viele der gegenwärtig an die Adressaten der Festlegung gestellten Vorgaben dienen dabei dem Ziel, die Energiewende zu ermöglichen und eine zunehmende Digitalisierung zu fördern. Darüber hinaus soll auch der Wettbewerb weiter gefördert werden und Letztverbraucher sollen zunehmend integriert und beteiligt werden. Diese verschiedenen Anforderungen wirken sich unmittelbar auf die elektronische Marktkommunikation im Bereich Strom aus und machen zahlreiche Anpassungen und Neustrukturierungen notwendig. Die sich daraus ergebenden Herausforderungen wurden von der Bundesnetzagentur gesehen und differenziert bewertet. Die vorliegende Festlegung zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden ermöglicht es, dass die gesetzliche Vorgabe von den Adressaten der Festlegung künftig in einer massengeschäftstauglichen, effizienten, standardisierten und zukunftsicheren Art und Weise abgewickelt werden können. Dabei werden die zugrundeliegenden Prozessvorschriften ganzheitlich betrachtet und auf dieses Ziel hin angepasst und optimiert. Um die Angemessenheit der insgesamt entstehenden Umsetzungsaufwände zu wahren, hat die Beschlusskammer in Reaktion auf verschiedenen Konsultationsbeiträge den Umfang der Änderungen bestehender und die Einführung neuer Prozessvorschriften stets dem vorab beschriebenen legitimen Zweck gegenübergestellt und abgewogen. Eine Herunterpriorisierung zur Konsultation gestellter Vorgaben musste dabei dort eine Grenze finden, wo die Umsetzung klar adressierter gesetzlicher Pflichten, wie etwa die Vollziehung des technischen Vorgangs des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden an jedem Werktag, ansonsten gefährdet wäre. Weitere von der Beschlusskammer vorgesehene Verbesserungen im Gesamtgefüge der elektronischen Marktkommunikation, die insgesamt zu einer zukunftsfähigen Gesamtoptimierung der Abläufe beitragen werden und die im Konsultationsverfahren von den Adressaten begrüßt wurden, wurden ebenfalls in den Umfang der Festlegung aufgenommen. Dies betrifft etwa die Neujustierung der Stammdatenübermittlung, die Einführung eines Prozesses zur besseren Abwicklung von Neuanlagefällen sowie die Verbindlichmachung eines Abrechnungsprozesses für iMS zwischen Messstellenbetreibern und Netzbetreibern. Insbesondere die Aufnahme des letztgenannten Prozesses wurde von den Adressaten der Festlegung im Rahmen des Festlegungsverfahrens forciert. Demgegenüber gab es im Rahmen der durchgeführten Konsultationen vor dem Hintergrund der insgesamt zu erfüllenden Umsetzungsanforderungen auch kritische Anmerkungen. Um einen im Verhältnis ausgewogenen Umsetzungsaufwand und damit auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer zahlreiche Einwände berücksichtigt.

Der BDEW sowie weitere Stellungnehmende baten zur Entlastung des Marktes bei der IT-technischen Umsetzung um eine Konzentration auf die für den Lieferantenwechsel in 24 Stunden notwendigen prozessualen Regelungen. Folglich sollte das Inkrafttreten der für den Lieferantenwechsel in 24 Stunden nicht erforderlichen Prozesse frühestens für das Jahr 2026 vorgesehen werden. Dies betrifft insbesondere die vom BDEW selbst gewünschten Use Cases „Änderung der Parameter einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“, „Bestellung Blindabrechnung gegenüber LF“ und „Beendigung Blindarbeitsabrechnung gegenüber LF“ und die seitens des BEW in der Konsultation geforderten Anpassungen am Use Case „Geschäftsdatenabfrage“.

Gänzlich abgelehnt wurden die durch die Beschlusskammer konsultierten neuen Use Cases „MeLo-Konfig-Check“ und „Anschlussnutzerinformation“. Eine Vielzahl von Stellungnehmenden sahen darüber hinaus die Einführung des Use Case „Überprüfung kritischer Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung“ kritisch, da dies ein reiner Qualitätssicherungsprozess ohne eine prozessuale Notwendigkeit sei. Andere befürchten gar, dass dieser Prozess Marktteilnehmer dazu verleiten könnte, den Prozess nicht zur Qualitätssicherung zu nutzen, sondern vielmehr auf die korrekte Ausprägung der Prozesse zu den Abrechnungsdaten und den damit verbundenen Datenaustausch zu verzichten und den eigentlichen Datenaustausch letztlich auf den Prozess zur Übertragung zu verlagern.

Die Beschlusskammer hat die vorgetragenen Wünsche zur Streichung bzw. Verschiebung von Use Cases einzeln geprüft. Hinsichtlich des vom BDEW im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Use Case „Änderung der Parameter einer Konfiguration vom NB oder LF an MSB“ hat die Beschlusskammer Eingaben des FNN erhalten, aus denen sich weiterer Abstimmungsbedarf abzeichnete. Die Beschlusskammer hat daher den FNN und den BDEW gebeten, diese Unstimmigkeiten zu klären. Der gemeinsamen Rückmeldung der beiden Verbände folgend, sieht die Beschlusskammer eine verbindliche Einführung des Prozesses im Rahmen der Festlegung als verfrüht an und begrüßt daher die optionale Bereitstellung des Prozesses durch den BDEW. Die Beschlusskammer wird die Reaktion des Marktes auf den Prozess beobachten und diesen bei Bedarf in eine zukünftige Festlegung aufnehmen.

Bezüglich der vom BDEW vorgeschlagenen Prozesse „Bestellung Blindabrechnung gegenüber LF“ und „Beendigung Blindarbeitsabrechnung gegenüber LF“ teilt die Beschlusskammer die Einschätzung des BDEW, dass diese Prozesse aktuell nicht zwingend erforderlich sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Abrechnung von Blindarbeit bereits anderweitig in der GPKE hinreichend geregelt.

Vattenfall Europe Sales GmbH und E.ON haben die Idee hinter dem Prozess „MeLo-Konfig-Check“ richtig erkannt und begrüßen, dass dadurch noch vor Durchführung des Lieferantenwechsels die technischen Begebenheiten und vertragsvoraussetzenden Informationen in Erfahrung gebracht werden können. Es wäre dadurch möglich, aus Sicht des Lieferanten wichtige Informationen zu erhalten, die ggfs. bei einer Nichterfüllbarkeit zur Ablehnung der Anmeldung führen könnten. Der Großteil der Marktteilnehmer sieht den Prozess allerdings als nicht erforderlich an, da diese Informationen auch durch die „Geschäftsdatenanfrage“ vorab ermittelt werden könnten und daher der mit der Einführung des Prozesses verbundene Aufwand gespart werden sollte. Zur Entlastung der Marktteilnehmer sieht die Beschlusskammer daher von einer Einführung dieses Prozesses ab.

Die seitens des BDEW vorgeschlagenen Änderungen beim Use Case „Geschäftsdatenanfrage“ spiegeln richtigerweise die Änderungen der in den Stammdaten vorgenommenen Veränderung der Aufgabe des Netzbetreibers als Verteiler sämtlicher Daten hin zur Verteilung der Daten durch den jeweils Verantwortlichen ab. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der nächsten Zeit aufgrund der Verordnung EU 2023/1162 („Data-Implementing-Act“) Veränderungen bei der durch den Anschlussnutzer gewünschten Datenbereitstellung zu erfolgen haben. Daher wird der Prozess der Geschäftsdatenanfrage im Zuge des „Data-Implementing-Act“ gesondert zu prüfen sein und die Anpassungen werden bis dahin zurückgestellt.

Anders als viele Netzbetreiber, sieht die Beschlusskammer den Use Case zur „Anschlussnutzerinformation“ grundsätzlich als dringend erforderliche Möglichkeit an, um dem Anschlussnutzer aktuelle Informationen zu seiner Messstelle in gebündelter Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Dem Letztverbraucher werden zunehmend Möglichkeiten eröffnet, Verträge zur Energiebelieferung individuell zu gestalten und an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Beispielsweise können Letztverbraucher lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife wählen, die einen Anreiz zur Energieeinsparung oder Steuerung des Energieverbrauchs geben. Es ist davon auszugehen, dass dies auch zukünftig immer wichtiger werden wird. Auch die Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers, das Vorhandensein von flexiblen Verbrauchseinrich-

tungen und eine mögliche Eigenversorgung aus EE-Anlagen haben Einfluss auf die individuelle Gestaltung des Stromlieferungsvertrags. Mit der Individualisierung der Energielieferverträge erhöht sich jedoch auch die Komplexität für den Letztverbraucher. Um ein Vertragsangebot erstellen zu können, welches den Bedürfnissen des Letztverbrauchers Rechnung trägt, benötigt der potenzielle zukünftige Lieferant bzw. ein Vergleichsportal detaillierte Informationen, welche dem Letztverbraucher bisher nicht in gebündelter Form vorliegen. Vielmehr ist er gefordert, diese Informationen selbst zu beschaffen und vorzuhalten. Ein für ihn passendes Angebot kann daher mitunter erst nach mehreren Rücksprachen mit potenziellen Neulieferanten erstellt werden. Die von der Beschlusskammer daher zur Konsultation gestellte Anschlussnutzerinfo könnte die Möglichkeit eröffnen, dem Letztverbraucher alle relevanten Informationen zu seiner Entnahmestelle in standardisierter Form gebündelt und übersichtlich zur Verfügung zu stellen. Die Beschlusskammer ist dabei ergebnisoffen, in welcher Form diese Informationsbereitstellung erfolgt. Daher nimmt sie sich die Zeit, die vom BDEW vorgeschlagene alternative Portallösung gemeinsam mit den sich eventuell für den Anschlussnutzer ergebenden Änderungen gesondert zu prüfen. Um unnötige Doppelarbeiten durch Einführung im Zuge dieses Festlegungsverfahrens und sich direkt daran anschließender Anpassung durch den Data-Implementing-Act zu vermeiden, wird die Idee der „Anschlussnutzerinformation“ aus diesem Verfahren herausgelöst und in einer Gesamtschau zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

VII. Kosten (Tenorziffer 5)

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Absatz 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Mitteilungen zur Festlegung:

Mitteilung Nr. 1 zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

Az.: BK6-22-024

10. Juni 2024

Durchgängiger Versand von Zählerstandsgängen (ZSG) bei mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestatteten Marktlokationen / Anforderungen hinsichtlich der Pseudonymisierung

Das aktuell geltende Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht in den §§ 60 ff. MsbG vor, dass an allen Zählpunkten mit einem intelligenten Messsystem für die gesetzlich genannten Zwecke standardmäßig Last- oder Zählerstandsgänge an die berechtigten Stellen übermittelt werden.

Zugleich gibt § 52 Absatz 3 MsbG vor, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Danach kann eine Pseudonymisierung grundsätzlich über eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie erfolgen, soweit im Übrigen die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.

Im Rahmen eines Austausches über ein DSGVO-konformes Vorgehen bei der Pseudonymisierung hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) gegenüber der Bundesnetzagentur zum Ausdruck gebracht, dass unter Zugrundelegung der gegenwärtig festgelegten Datenaustauschprozesse eine Pseudonymisierung unter Verwendung von Markt- oder Messlokations-IDs (MaLo/MeLo-ID) aufgrund der Dauerhaftigkeit der IDs und der mit der Zeit zunehmenden Vielzahl von Stellen, die über personenidentifizierende Informationen zu diesen verfügen, nicht über das Jahr 2030 hinaus in Betracht komme.

Dem folgend wird die Bundesnetzagentur nunmehr Untersuchungen zur Weiterentwicklung der Marktkommunikation mit dem Ziel einleiten, bis spätestens im Jahr 2030 eine Systematik der Messwertverteilung und -verarbeitung marktweit in Kraft zu setzen, die die Vorgaben des MsbG zur standardmäßigen Verarbeitung von Last- oder Zählerstandsgängen bei gleichzeitig DSGVO-konformer Ausgestaltung der Pseudonymisierung über das Jahr 2030 hinaus in geeigneter Weise sicherstellt.

Für die Zwischenzeit sind **Bundesnetzagentur und BfDI übereingekommen**, dass bis zu diesem Zeitpunkt übergangsweise für den Zweck der Bilanzierung von Strommengen die Anforderungen an die Übermittlung pseudonymisierter Last- oder Zählerstandsgänge eingehalten werden, wenn durch **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** bei den Dateneempfängern die übermittelten Last- oder Zählerstandsgänge nicht mit personenidentifizierenden Informationen verknüpft werden können. Das betrifft unter anderem die Anschlussnehmer- oder Anschlussnutzerdaten, soweit diese auf natürliche Personen bezogen werden können. Nach dem BfDI sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in diesem Zusammenhang unter anderem:

- **Organisatorische Trennung:** Die Verarbeitung der personenidentifizierenden Informationen und die Verarbeitung der Last- oder Zählerstandsgänge für den Zweck der Bilanzierung erfolgt in organisatorisch voneinander getrennten Einheiten;
- **Rollen-Rechtbasierte Datenverarbeitung:** Durch technische Maßnahmen wird gewährleistet, dass organisatorische Einheiten, die personenidentifizierenden Informationen verarbeiten, keinen Zugang zu den Last- oder Zählerstandsgängen erhalten können und umgekehrt die organisatorische Einheit mit der Aufgabe der Verarbeitung zum Zweck der

Bilanzierung keinen Zugang zu den Anschlussnehmerdaten oder anderen identifizierenden Informationen erhalten kann; generell darf niemand gleichzeitig Zugang zu personenidentifizierenden Informationen und Last- sowie Zählerstandgängen erhalten.

- **Abgeleitete Pseudonyme:** Insofern es sich bei der MaLo/MeLo-ID um dauerhafte Kennzeichen handelt, soll die Verarbeitung von Last- oder Zählerstandgängen unter Nutzung der MaLo/MeLo-ID auf den Zweck der Bilanzierung beschränkt bleiben. Für andere gesetzlich erlaubte Zwecke, die ohne personenidentifizierende Informationen möglich sind (Verbrauchsprognose, sonstige planerische oder statistische Zwecke) sollen für den jeweiligen Zweck aus MaLo/MeLo-ID z.B. durch Anwendung von Hash-Funktionen abgeleitete Pseudonyme genutzt werden (vgl. BSI TR-02102-1). Der Schutz vor einer unbefugten Auflösung eines abgeleiteten Pseudonyms kann durch Nutzung einer für den jeweiligen Zweck einmaligen und geheim zu haltenden Zufallszahl (Nonce) erhöht werden.

Die Beschlusskammer hatte in der am 21.03.2024 erlassenen Festlegung zum Lieferantenwechsel 24 (Az.: BK6-22-024) mit Rücksicht auf die laufenden Abstimmungen noch keine umfassende Versendung von Last- oder Zählerstandgängen für iMS-Marktlokationen in der enthaltenen WiM-Version berücksichtigt. Sie wird nunmehr kurzfristig ein Festlegungsverfahren einleiten mit dem Ziel, für die Übergangszeit vom 01.04.2025 bis längstens zum Jahr 2030 eine Verteilung und Verarbeitung von Last- oder Zählerstandgängen unter gleichzeitiger Einhaltung der vorgenannten Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen zu ermöglichen.

Mitteilung Nr. 2 zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

Az.: BK6-22-024

24. Juni 2024

Veröffentlichung Einführungsszenario zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden

Zum 04.04.2025 erfolgt die Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden gemäß den Vorgaben der Festlegung BK6-22-024.

Um einen marktweit koordinierten Übergang auf dieses grundlegend neue Prozessregime zu gewährleisten hat der BDEW ein Einführungsszenario zum LFW24 erarbeitet und unter <https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/einfuehrungsszenario-zum-lieferantenwechsel-in-24-stunden/>

veröffentlicht. Hierzu gehört einerseits eine Anwendungshilfe, die den Übergang anhand von allgemeinen Erläuterungen und Fallbeispielen illustriert. Des Weiteren veröffentlicht der Verband eine Excel-Tabelle, die den Übergang auf den Lieferantenwechsel in 24 Stunden auf Ebene der einzelnen Prozesse / Sequenzdiagramme darstellt.

Die Beschlusskammer bedankt sich für die Erarbeitung dieser wichtigen Handreichung durch den BDEW. Sie empfiehlt allen umsetzungsverpflichteten Marktakteuren, dieses Einführungsszenario bei der weiteren Umsetzung zugrunde zu legen.

Mitteilung Nr. 3 zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

Az. BK6-22-024 und BK6-24-174

28.10.2024

Veröffentlichung BDEW-Anwendungshilfe Lieferantenwechsel 24 Stunden und Aktualisierung Einführungsszenario

Zum 04.04.2025 erfolgt die Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden gemäß den Vorgaben der Festlegung BK6-22-024 (LFW24). Durch das Festlegungsverfahren zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG), Aktenzeichen BK6-24-174, ergeben sich weitere Anpassungen an der Marktkommunikation, die zum 04.04.2025 in Kraft treten.

Der BDEW hat deshalb das bereits bekannte **Einführungsszenario zum LFW24** um Hinweise zur Umstellung auf die standardisierte ZSG-Datenübermittlung ergänzt und eine aktualisierte Version den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Als weitere Unterstützung hat der BDEW die **Anwendungshilfe „Lieferantenwechsel 24 Stunden (Strom)“** veröffentlicht. Sie gibt Antworten auf häufige Fragen zum Umgang mit Änderungen von Abrechnungsdaten und zum Austausch von Stammdaten im Rahmen des beschleunigten Lieferantenwechsels. Dies beinhaltet u.a. Hinweise, welche Use-Cases zur Änderung von Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung Anwendung finden, als auch eine beispielhafte Darstellung des Lieferbeginns einer Marktlokation.

Die Beschlusskammer dankt dem BDEW für die Erarbeitung der Anwendungshilfe und empfiehlt allen umsetzungsverpflichteten Marktakteuren, sowohl die BDEW-Anwendungshilfe als auch das Einführungsszenario zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen.

Mitteilung Nr. 4 zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

Az.: BK6-22-024 / BK6-24-174

06.12.2024

Verlängerte Implementations- und Testphase / Operative Umsetzung zum 06.06.2025

Bei der Beschlusskammer sind in den vergangenen Wochen zahlreiche Rückmeldungen von Unternehmen zur Umsetzung der für den 04.04.2025 vorgesehenen Änderungen der Marktkommunikation eingegangen. Dies betrifft insbesondere die anstehenden Vorgaben aus der Festlegung zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24 - BK6-22-024).

So wird von einer Vielzahl von Marktakteuren vorgetragen, dass der Auslieferungszeitpunkt der für die Umsetzung des LFW24 benötigten Software überwiegend erst Mitte des ersten Quartals 2025 liege. Aus diesem Grund sei die daran anschließende Implementierungs- und Testphase sehr knapp. Mindestens in Bezug auf einen Teil der Vorgaben aus der oben genannten Festlegung könne daher der vorgegebene Stichtag 04.04.2025 nicht gehalten werden.

Die Bundesnetzagentur hat die aus den Marktrückmeldungen gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt. Hierbei war einerseits der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für diejenigen Unternehmen zu berücksichtigen, die in Erwartung des fristgerechten Inkrafttretens der Festlegung erhebliche Investitionen ausgelöst haben, um eine pünktliche Umsetzung der Festlegung sicherzustellen. Auf der anderen Seite muss Richtschnur der Einführungsszenarien auch das Funktionieren des gesamten Marktes sein. Hierbei ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einer tiefgreifenden und lange anhaltenden Störung der Marktkommunikation kommt, die sich zum Schaden der Verbraucher auswirken würde.

Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint daher eine moderate Anpassung des Umsetzungszeitstrahls hinnehmbar. Im Rahmen des Vollzuges der Festlegungen zum Lieferantenwechsel in 24 Stunden (BK6-22-024) sowie der zeitgleich in Kraft tretenden Festlegung zur Übermittlung von Zählerstandsgängen (BK6-24-174) wird die Beschlusskammer im Rahmen ihres Ermessens zunächst für einen Zeitraum von rund zwei Monaten von Vollstreckungsmaßnahmen absehen.

Für die operative Umsetzung bedeutet dies, dass alle bislang für ein Inkrafttreten zum 04.04.2025 vorgesehenen Umsetzungsinhalte stattdessen zum 06.06.2025 einzuführen sind. Zum Zweck der entsprechenden Anpassung aller erforderlichen Einführungsdokumente wird sich die Beschlusskammer mit dem BDEW in Verbindung setzen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass alle betroffenen Akteure – Netzbetreiber, Lieferanten und insbesondere auch Software-Lieferanten – das von dieser Verlängerung ausgehende Signal verstehen und die nun verbleibende Zeit mit allen zur Verfügung stehenden Kräften nutzen werden, um zum 06.06.2025 alle erforderlichen Prozesse lauffähig zu implementieren.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Fristverlängerung etwaige Fristen nach den geltenden RzÜ-Dokumenten, insbesondere auch nach der Mitteilung Nr. 45 zu den Datenformaten (Inhaltsverschlüsselung S/MIME Gas) **nicht** umfasst. Soweit sich hieraus Umsetzungstermine im April 2025 ergeben, bleiben diese bestehen.

Copyright

VDE VERLAG GMBH · Berlin · Offenbach
Bismarckstr. 33
10625 Berlin

So erreichen Sie den Verlag

Kundenservice
Mo – Fr: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Telefon: (030) 34 80 01 - 222
E-Mail: kundenservice@vde-verlag.de
www.vde-verlag.de